

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmehort</i>	<i>Übergabehort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
1.	Belgien				
a)	BPOLI Aachen	Föderale Polizei Eupen	Aachen- Lichtenbusch BAB	Eynatten-BAB	JVA Aachen
2.	Dänemark				
a)	BPOLI Flensburg	Syd-og Sønderjyllands Politi	Harrislee	Padborg	JVA Flensburg für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
3.	Frankreich				
a)	BPOLI Weil am Rhein Revier Neuenburg	Police de l'Air et des Frontières à Colmar Dienststelle Saint-Louis	Neuenburg BAB Ottmersheim	Neuenburg BAB Ottmersheim	JVA Freiburg für männl. Gefangene; JVA Offenburg – Außenstelle Bühl/ Baden für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Offenburg Revier Kehl	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg - Kehl Europabrücke	Kehl Europa-brücke	Straßburg	JVA Offenburg für männl. Gefangene JVA Offenburg – Außenstelle Bühl/ Baden für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Kaiserslautern Revier Bienwald	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg, Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	JVA Frankenthal für erwachs. männl. Gefangene; JSA Schifflersstadt für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene
d)	BPOLI Bexbach	Police Aux Frontières à Metz, FCI Forbach	Saarbrücken BAB	Saarbrücken BAB	JVA Saarbrücken für erwachs. männl. Gefangene; JVA Ottweiler für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
4.	Luxemburg				
a)	BPOLI Trier	Police Grand-Ducale, UGRM Luxemburg	Wasserbilligerbrück	Wasserbilligerbrück	JVA Trier für erwachs. männl. Gefangene; JSA Wittlich für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken und Koblenz für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene
5.	Niederlande				
a)	BPOLI Aachen Revier Aachen Nord	Kgl. Marechaussee Brigade Heerlen	Aachen-Laurensberg, BAB	Heerlen Autoweg	JVA Aachen
b)	BPOLI Kleve Revier Straelen	Kgl. Marechaussee Brigade Venlo	Straelen BAB	Venlo	JVA Moers-Kapellen – Haft- haus Moers - für männl. Gefangene; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss - für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Zevenaar	Elten BAB	Bergh Autoweg	JVA Kleve
d)	BPOLI Bad Bentheim	Kgl. Marechaussee Brigade Twente	Bad Bentheim, BAB	Bad Bentheim, BAB	JVA Lingen für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
e)	BPOLI Bad Bentheim Revier Bunde	Kgl. Marechaussee Brigade Delfzijl	Bunde	Nieuwe Schans	JVA Wilhelmshaven, Abteilung Emden, für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
6.	Österreich				
a)	BPOLI Rosenheim Revier Freilassing	Bundespolizei- direktion Salzburg	Freilassing	Freilassing	JVA Bad Reichenhall für männl. Gefangene; JVA Traunstein für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Rosenheim	Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Kiefersfelden	Kiefersfelden	JVA Bernau für männl. Gefangene; JVA Traunstein für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Rosenheim Revier Kempten	Sicherheitsdirektion Vorarlberg (zuständig für Anmietung), PI Hörbranz (zuständig für Übergabe/ Übernahme)	Lindau	Lindau	JVA Kempten für männl. Gefangene; JVA Memmingen bzw. JVA Ravensburg für weibl. und männl. Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
d)	BPOLI Rosenheim Revier Weilheim	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (zuständig für An- bietung), PI Seefeld (Tirol) Bezirkshauptmannschaft Reutte (zu- ständig für Anbie- tung), PI Reutte (zustän- dig für Übergabe/ Übernahme)	Seefeld Reutte	Seefeld Reutte	JVA Garmisch-Partenkirchen für männl. Gefangene; JVA München für weibl. Ge- fangene
e)	BPOLI Freyung Revier Passau	Polizeiinspektion Schärding	Schärding	Schärding	JVA Passau für männl. Ge- fangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
7.	Polen				
a)	BPOLI Frankfurt (Oder)	PSG Slubice	Frankfurt (O- der) BAB 12	Swiecko	JVA Frankfurt/Oder für männl. Gefangene; JVA Luckau - Duben für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Ludwigsdorf Revier Görlitz	PSG Zgorzelec	Görlitz Stadt- brücke	Zgorzelec	JVA Görlitz (weibl. Gefangene nicht über Nacht, dann JVA Dresden)
c)	BPOLI Pasewalk Revier Pomellen	GKE Kolbaskowo	Pomellen BAB	Kolbaskowo	JVA Neubrandenburg für männl. Gefangene; JVA Bützow für weibl. und weibl. jugendl. Gefangene; JA Neustrelitz für jugendl. männl. Gefangene
d)	BPOLI Forst	PSG Olszyna	Forst BAB	Olszyna	
e)	BPOLI Forst Revier Guben	PSG Gubinek	Guben Süd Bundesstraße 112	Gubinek	
8.	Schweiz				
a)	BPOLI Konstanz	Kantonspolizei Thurgau	Konstanz	Kreuzlingen	JVA Konstanz für männl. Ge- fangene; JVA Ravensburg für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Singen	Schaffhau- sen	JVA Konstanz, Außenstelle Singen, für männl. Gefangene; JVA Ravensburg für weibl. Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
c)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Bietingen	Thayngen	JVA Konstanz, Außenstelle Singen, für männl. Gefangene; JVA Waldshut –Tiengen für weibl. Gefangene
d)	BPOLI Weil am Rhein Revier Waldshut	Kantonspolizei Aargau	Waldshut	Koblenz	JVA Waldshut-Tiengen
e)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Aargau	Rheinfelden BAB	Rheinfelden BAB	JVA Waldshut-Tiengen
f)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Weil BAB	Basel BAB	JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männl. Gefangene JVA Waldshut-Tiengen für weibl. Gefangene
g)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Basel Badi- scher Bahnhof	Basel Badi- scher Bahn- hof	
9.	Tschechische Republik				
a)	BPOLI Altenberg Revier Breitenau	Gebietsdirektion des Dienstes der Ausländerpolizei Usti nad Labem	Petrovice Peterswalder Straße	Petrovice Peterswalder Straße	
b)	BPOLI Klingenthal	Gebietsdirektion des Dienstes der Ausländerpolizei Plzen (Pilsen)	Schönberg Bundesstraße 290	Schönberg Bundesstraße 290	JVA Plauen für männl. Gefan- gene; JVA Zwickau für männl. jugendl. Gefangene; JVA Chemnitz für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Selb Revier Hof	ICP Cheb	ICP Cheb in AS	ICP Cheb in AS	
d)	BPOLI Waidhaus Revier Bärnau	ICP Pilsen	BPOLI Waid- haus	BPOLI Waid- haus	JVA Weiden für männl. Ge- fangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
e)	BPOLI Waldmünchen Revier Furth im Wald	ICP Domazlice	ICP Domazlice in Folmava	ICP Domazlice in Folmava	JVA Regensburg
f)	BPOLI Freyung Revier Zwiesel	ICP Prachatice	ICP Prachatice in Strazny/ Dolni Silnice	ICP Prachatice in Strazny/ Dolni Slinice	JVA Passau für männl. Ge- fangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
10.	Seeweg				
a)	BPOLI Bremen Revier Cuxhaven		Fährhafen		JVA Stade für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
b)	Wasserschutzpolizeidirektion Bremen		Fährhafen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven
c)	BPOLI Bad Bentheim Revier Emden		Fährhafen		JVA Wilhelmshaven, Abteilung Emden, für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
d)	Wasserschutzpolizei Hamburg – PD 453-		Fährhafen		
e)	BPOLI Kiel Revier Puttgarden		Fährhafen		
f)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Fährhafen		JVA Itzehoe für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
g)	BPOLI Rostock Revier Rostock Überseehafen		Fährhafen		
h)	BPOLI Stralsund Revier Mukran		Fährhafen		
11.	Luftweg				
a)	BPOLI Flughafen Berlin-Schönefeld		Flughafen Berlin- Schönefeld		JVA Neuruppin-Wulkow für männl. Gefangene JVA Luckau; JVA Luckau - Duben für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Flughafen Berlin-Tegel		Flughafen Berlin-Tegel		JVAen Berlin

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
c)	BPOLI Bremen Revier Flughafen Bremen		Flughafen Bremen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen; JVA Bremen - Standort Bremerhaven für Bremerhaven
d)	BPOLI Dortmund Revier Flughafen Dortmund		Flughafen Dortmund		JVA Dortmund für Männer JVA Gelsenkirchen für Frauen Jugendarrestanstalt Lünen für Jugendliche
e)	BPOLI Dresden Revier Flughafen Dresden		Flughafen Dresden		JVA Dresden
f)	BPOLI Flughafen Düsseldorf		Flughafen Düsseldorf		JVA Düsseldorf
g)	BPOLI Düsseldorf Revier Mönchengladbach		Flughafen Mönchengladbach		JVA Willich II für weibl. und JVA Willich I für männl. Gefangene; JVA Willich I -Zwa Mönchengladbach - nur für männl. Gefangene;
h)	BPOLI Erfurt Revier Flughafen Erfurt		Flughafen Erfurt		
i)	BPOLD Flughafen Frankfurt/Main		Flughafen Frankfurt/Main		JVA Weiterstadt für männl. Gefangene; JVA Weiterstadt für weibl. Gefangene
j)	BPOLI Trier Revier Flughafen Hahn		Flughafen Frankfurt/Hahn		
k)	BPOLI Flughafen Hamburg		Flughafen Hamburg		Untersuchungshaftanstalt Hamburg
l)	BPOLI Flughafen Hannover		Flughafen Hannover		JVA Hannover
m)	BPOLI Flughafen Köln/Bonn		Flughafen Köln/Bonn		JVA Köln
n)	BPOLI Leipzig Revier Flughafen Leipzig/Halle		Flughafen Leipzig-Halle		JVA Leipzig mit Krankenhaus (nicht über Nacht; dann JVA Dresden oder JVA Chemnitz)
o)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Flughafen Lübeck- Blankensee		JVA Lübeck

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
p)	BPOLI Flughafen München		Flughafen München		JVA München-Stadelheim für männl. Gefangene; JVA München-Neudeck für weibl. Gefangene
q)	Polizeiinspektion Nürnberg - Flughafen		Flughafen Nürnberg		JVA Nürnberg
r)	BPOLI Münster		Flughafen Paderborn/Lippstadt		JVA Büren (Abschiebehaft) für Männer; JVA Bielefeld-Brackwede I für Männer; JVA Düsseldorf- Hafthaus Neuss - für Frauen
s)	BPOLI Rostock		Flughafen Rostock-Laage		JVA Waldeck für männl. Gefangene; JVA Bützow für weibl. und weibl. jugendl. Gefangene; JA Neustrelitz für jugendl. männl. Gefangene
t)	BPOLI Bexbach Revier Flughafen Saarbrücken		Flughafen Saarbrücken		
u)	BPOLI Flughafen Stuttgart		Flughafen Stuttgart		JVA Heimsheim für männl. Gefangene; JVA Schwäbisch Gemünd für weibl. Gefangene; JVA Hohenasperg für kranke Gefangene
v)	BPOLI Kleve		Flughafen Weeze-Laarbruch (Airport Niederrhein)		JVA Kleve oder JVA Geldern
w)	BPOLI Kaiserslautern		Flughafen Zweibrücken		

Muster Nr. 1

**Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe a, Nr. 23 Abs. 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

Bezirksgericht
Rudolphsplatz

Bearbeitet von

5020 Salzburg
ÖSTERREICH

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...) **+49-(0)**.....-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...) **+49-(0)**.....-.....
E-Mail
.....

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Zu Ihrem Schreiben vom 2. Mai 2003 - Aktenzeichen

Mit 1 Rechtshilfeersuchen
1 Vernehmungsniederschrift vom 20. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung des vorbezeichneten Rechtshilfeersuchens übersende ich die anliegenden
Schriftstücke.

¹⁾

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Zusätze:

- a) Der in dem Ersuchen genannte weitere Zeuge A. B. konnte nicht vernommen werden, weil er nach den hier getroffenen Feststellungen
 - aa) zur Zeit unbekanntem Aufenthalts ist;
 - bb) sich nunmehr in Frankreich unter der Anschrift aufhalten soll.
- b) Anlässlich der Erledigung des Rechtshilfeersuchens sind für den Sachverständigen Kosten in Höhe von 690,00 EUR entstanden.
Nach *) sind diese Auslagen vom ersuchenden Staat zu erstatten. Es wird daher gebeten, den Betrag von 690,00 EUR auf das Konto Nr. der Landesjustizkasse Bamberg bei der A-Bank, Bankleitzahl, unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.

*) Hier ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft (z.B. Art. 10 Abs. 3 oder Art. 20 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) einzusetzen.

Muster Nr. 2

**Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe b, Nr. 30 Abs. 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

United Kingdom Central Authority (UKCA)
The Home Office
5th Floor, Fry Building
2 Marsham Street

Bearbeitet von

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

London SW1P 4DF
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen vom

um Zustellung

um Vernehmung

um sonstige Ermittlungshandlungen

in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

nebst Anlagen

und Übersetzungen

(je zweifach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.

¹⁾

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Zusätze:

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil

a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;

b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;

c) Verjährung droht.

**Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe b, Nr. 14 Abs. 3, Nr. 30 Abs. 1)**

(Bezeichnung der ersuchenden Stelle)
(Designation of requesting authority)

(Anschrift der ersuchenden Stelle)
(Address of requesting authority)

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of receiving authority

Bearbeitet von Prepared by

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

Tel: (country code)-(area code)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

Fax: (country code)-(area code)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail Email:

Aktenzeichen Our ref.:

(Ort, Datum Place and date)

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
Mutual Judicial Assistance in Criminal Matters

hier: Ersuchen vom Ref.: Application of

um Zustellung for service of document(s)

um Vernehmung for questioning

um sonstige Ermittlungshandlungen for other investigation acts

in einem strafrechtlichen Verfahren gegen in criminal proceedings against

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

With one Letter Rogatory

nebst Anlagen along with annexes

und Übersetzungen and translations

(je zweifach each in duplicate)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dear Madam/Sir,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.

I am sending you the aforementioned Letter Rogatory and ask you to forward it to the competent judicial authority and to dispatch documents in proof of execution to me as soon as possible.

1)

1) Mögliche Zusätze:

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil

a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;

b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;

c) Verjährung droht.

1) Possible additions:

This matter is particularly urgent because

a) the accused person is in custody;

b) the date of the main court hearing has already been set down for;

c) the limitation deadline is approaching.

*) Muster Nr. 2a ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Yours faithfully

(Unterschrift *Signature*)

(Dienstsiegel *Seal*)

(Name, Amtsbezeichnung *Name, official title*)

**Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation
(zu Nr. 28 Abs. 3)**

Die Echtheit vorstehender Unterschrift von

(Dienstbezeichnung, Name)

und die Echtheit des begedrückten Dienstsiegels werden hiermit bestätigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die vorgenannte Person ¹⁾

(Bezeichnung der Amtshandlung)

befugt war.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Hier ist die Amtshandlung näher zu bezeichnen (z.B. zum Erlass des Haftbefehls, des Urteils).

*) Die Beglaubigung und Legalisation inländischer Urkunden zur Verwendung im Ausland ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Beglaubigung der in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Beglaubigung von Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

**Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille)
(zu Nr. 28 Abs. 2)**

APOSTILLE
(convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land:

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von

3. in seiner Eigenschaft als

4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)

.....

Bestätigt

5. in 6. am

7. durch

8. unter Nr.

9. Siegel/Stempel: 10. Unterschrift:

.....

*) Die Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

**Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft
(zu Nr. 37 Abs. 1)**

Generalstaatsanwaltschaft

Celle, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht

**Eilt sehr!
Haft!**

29201 Celle

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG ¹⁾ beantrage ich, gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, z. Z. Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller),

die vorläufige Auslieferungshaft anzuordnen.

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003- 208/03 - (Bl. 1 d. A.) um Festnahme des Verfolgten zwecks Auslieferung ersucht und die umgehende Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nr. 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A-Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den §§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehöriger sein könnte, liegen nicht vor.

1) Vgl. aber Muster Nr. 42 in Fällen des Europäischen Haftbefehls.

Der Verfolgte dürfte sich aus A-Land abgesetzt haben, um der Strafverfolgung zu entgehen. Da er in der Bundesrepublik Deutschland keine festen Bindungen hat, besteht im Hinblick auf die hohe Straferwartung die Gefahr, dass er sich dem Auslieferungsverfahren entziehen wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme
(zu Nr. 39)**

Der Generalstaatsanwalt

Celle, den

Aktenzeichen

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201

30002 Hannover

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 2 Mehrfertigungen

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003 -Nr. 208/03 - um Festnahme des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, zuletzt wohnhaft Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller), zwecks Auslieferung ersucht und die Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nr. 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in Paris einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A-Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den §§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit sein könnte, liegen nicht vor.

Ich habe bei dem Oberlandesgericht Celle die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft beantragt.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten
(zu Nr. 40)**

Generalstaatsanwaltschaft

Celle, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
- Haftrichter -

Eilt sehr!
Haft!

29201 Celle

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 22, 41 IRG ¹⁾ beantrage ich, dem

a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, derzeit in der Justizvollzugsanstalt Celle,

erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers zu eröffnen, dass die a-ländischen Behörden seine Auslieferung betreiben und er zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen wurde.

Ich bitte, ihm den Inhalt des Telefax des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 1. Juli 2003 (Bl. 1 d.A.) bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 40 IRG);
2. die Personalien des Verfolgten - insbesondere seine Staatsangehörigkeit - festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nr. 135 RiVAST erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
3. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu der ihm vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse und seine sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen;
5. die Angaben, die der Verfolgte von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. den Verfolgten zu befragen, ob und gegebenenfalls welche Einwendungen er gegen seine Auslieferung oder seine Inhaftnahme erhebt;
7. den Verfolgten, falls er gegen seine Auslieferung keine Einwendungen erhebt,

1) Vgl. aber Muster Nr. 41 in Fällen des Europäischen Haftbefehls.

- a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Abs. 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle seines Einverständnisses
 - aa) der Eingang des förmlichen Auslieferungsersuchens nicht abgewartet werden muss,
 - bb) eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht erforderlich ist und
 - cc) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;
- b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Abs. 2 IRG) zu belehren:
 - aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher vom Verfolgten begangener Taten zulässig, auf die sich das Auslieferungsersuchen oder das Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht erstreckt haben.
 - bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse des Verfolgten und seiner Resozialisierung liegen, da er dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen den Verfolgten vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 - cc) Im Verzichtsfalle ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen ausländischen Staat zulässig;
- 8. den Verfolgten zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Abs. 3 IRG);
- 9. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung des Verfolgten zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Abs. 1, 3 IRG und nach § 41 Abs. 2, 3 IRG;¹⁾
- 10. anzuordnen, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Abs. 3 IRG);
- 11. ein Aufnahmeersuchen für die Justizvollzugsanstalt Celle auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten umgehend zuzuleiten.

Hat sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, bitte ich ferner, mir dies fernmündlich oder per Telefax vorab mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Hinweis:

Getrennte Erklärungen zur vereinfachten Auslieferung und zur Spezialität kommen nicht in Betracht, wenn eine vereinfachte Auslieferung nur mit Spezialitätsverzicht möglich ist. Dies trifft z. B. auf folgende Staaten zu:
 - Vereinigte Staaten (vgl. Art. 18 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 20. Juni 1987)

**Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens
(zu Nr. 50 Abs. 1)**

Der Generalstaatsanwalt

Hamm, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

Eilt sehr!
Haft!

40190 Düsseldorf

Auslieferung des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland durch Österreich nach A-Land zur Vollstreckung

Zum Erlass vom 28. Januar 3 - 9351 E - III B. 41/03 -

Mit 1 Heft Akten

2 Schriftstücken (je dreifach)

2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Mit Schreiben vom 24. Januar 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das a-ländische Justizministerium um Auslieferung

des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 14. Juli 1955 in Bern,

zur Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 402 Tagen aus dem Urteil des Appellationsgerichts A-Stadt vom 7. September 2001 - IV Reg.7/99 - (Bl. 5 d.A.) ersucht.

Der Verfolgte ist durch die vorgenannte Entscheidung wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden, von der noch 402 Tage zu vollstrecken sind.

Der Verfolgte ist am 5. Februar 2003 aufgrund des Haftbefehls des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in Essen festgenommen worden und befindet sich seitdem zum Zweck der Auslieferung in Haft in der Justizvollzugsanstalt Essen.¹⁾

Der Verfolgte hat sich am 6. Februar 2003 bei seiner Vernehmung durch den Richter beim Amtsgericht Essen gegen eine Auslieferung nach A-Land ausgesprochen (Bl. 18 d.A.). Das Oberlandesgericht Hamm hat die Auslieferung durch Beschluss vom 18. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in vollem Umfang für zulässig erklärt.

Die der Verurteilung zugrunde liegende Tat ist sowohl nach a-ländischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel a-ländisches Strafgesetzbuch, § 249 StGB)

1) Oder z.B.:

Der Verfolgte befindet sich seit dem 2. Dezember 2002 ununterbrochen für das Verfahren - 11 Js 627/02 - der Staatsanwaltschaft Essen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Essen. Die Staatsanwaltschaft hat angekündigt, gemäß § 154b StPO zu verfahren.

und gemäß Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auslieferungsfähig. Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten. Der Verfolgte ist nicht Deutscher; er besitzt nach den Auslieferungsunterlagen und seinen eigenen Angaben (Bl. 18 d.A.) allein die schweizerische Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.²⁾ Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in Freilassung den österreichischen Behörden zur Durchlieferung zu übergeben. Die Durchlieferungsbewilligung liegt bereits vor (Bl. 23 d.A.).³⁾

Da der Verfolgte in der Vergangenheit bereits mehrere Fluchtversuche unternommen hat, erscheinen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Die Ausführungen in diesem Absatz können gegebenenfalls durch Bezugnahme auf die Zulässigkeitsentscheidung des OLG ersetzt werden.

3) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.

Mögliche Alternative:

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in den a-ländischen Behörden zu übergeben.

**Bericht bei vereinfachter Auslieferung
(zu Nr. 50 Abs. 2)**

Der Generalstaatsanwalt

Hamm, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz

**Eilt sehr!
Haft!**

53010 Bonn

nachrichtlich

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten
2 Schriftstücken

Mit Telefax vom 16. März 2004 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in A-Stadt,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15. März 2004 - 154/84 - (Bl. 1 d.A.) aufgeführten Straftat des Diebstahls ersucht. Der Verfolgte soll am 13. Februar 2004 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet haben.

Er wurde am 17. März 2004 in Essen festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Essen eingeliefert.

Bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht hat er sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet (Anlage 1). Das Oberlandesgericht Hamm hat am 17. März 2004 die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet (Anlage 2).

Die dem Festnahmeersuchen zugrunde liegende Tat ist auslieferungsfähig. Bedenken gegen eine Auslieferung sind nicht ersichtlich. Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenz-
übergangsstelle in zu übergeben. ¹⁾ Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich
nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAsT.

Mögliche Alternative:

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in zu übergeben.

**Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zur Durchführung
der Auslieferung
(zu Nr. 52, Nr. 53 Abs. 1)**

Generalstaatsanwaltschaft München

München, den

Aktenzeichen

Verfügung

I. Schreiben:

Justizvollzugsanstalt München
- Anstaltsleitung -
Stadelheimer Straße 12

**Eilt sehr!
Haft!**

81549 München

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land
zur Verfolgung wegen Diebstahls

Zu Gef. Buch Nr. 7185/03

Mit 2 Schriftstücken

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat auf Ersuchen der a-ländischen Regierung am 11. August 2003 unter dem Geschäftszeichen - 9351 E - 560/03 - die Auslieferung

des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters in A-Stadt vom 7. April 2003 - Nr. 246/03 - näher bezeichneten Taten bewilligt und angeordnet, ihn den a-ländischen Behörden zu übergeben, sobald er dem deutschen Strafanspruch Genüge getan hat. Gegen den Verfolgten besteht Auslieferungshaftbefehl des Oberlandesgerichts München vom 13. Juni 2003 - Ausl 56/03 -.

Der Verfolgte verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt München eine Freiheitsstrafe von neun Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 26. Februar 2003 - 2 Ls 35 Js 21/02 -. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I als Vollstreckungsbehörde hat angeordnet, dass mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten an die a-ländischen Behörden von der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a StPO abgesehen wird.

Die Auslieferung soll nunmehr durchgeführt werden. Als Übergabeort ist die Grenzübergangsstelle in vorgesehen.

Ich bitte, den Verfolgten unter Mitgabe seiner persönlichen Habe einschließlich seiner Ausweispapiere mit dem am um Uhr von dort abgehenden Sammeltransport nach verschublen zu lassen. Er wird voraussichtlich am von der Bundespolizeiinspektion den a-ländischen Behörden an der Grenzübergangsstelle in übergeben werden.

Die Bundespolizeiinspektion und das Polizeipräsidium Oberbayern - Polizeiinspektion Schubwesen - habe ich unter Übersendung einer Mehrfertigung dieses Schreibens benachrichtigt.¹⁾ Den beiliegenden Ausweis und die Übergabebestätigung bitte ich zu den Begleitpapieren des Verfolgten zu nehmen.²⁾

II. Schreiben:

a) Bundespolizeiinspektion

.....

.....

Eilt sehr!

Haft!

b) Polizeipräsidium Oberbayern
- Polizeiinspektion Schubwesen -
St. Quirin-Straße 2

81549 München ¹⁾

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Schriftstück

Anbei übersende ich eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die Justizvollzugsanstalt München mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Es wird gebeten, den Verfolgten zu übernehmen und ihn mit seiner persönlichen Habe und dem von mir ausgestellten Ausweis den a-ländischen Behörden zu überstellen.

Ferner bitte ich, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übergabe möglichst frühzeitig der a-ländischen Übernahmebehörde mitzuteilen und mir nach durchgeführter Auslieferung die Übergabebestätigung unmittelbar zu übersenden.

III. Schreiben:

Ausweis

Der a-ländische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, wird auf Antrag der a-ländischen Regierung an diese ausgeliefert.

Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters in A-Stadt vom 7. April 2003 wegen Diebstahls -Nr. 246/03-.

Er soll dem Untersuchungsrichter in A-Stadt zugeführt werden.

Die Übergabe an die a-ländischen Behörden wird an der Grenzübergangsstelle in durchgeführt werden.

1) Soweit es in einzelnen Ländern keine für das Schubwesen zuständige zentrale Stelle gibt, empfiehlt es sich, die für den Übergabeort zuständige JVA von dem bevorstehenden Eintreffen des Verfolgten zu unterrichten und deren Leiter zu bitten, sich mit der Bundespolizeiinspektion bezüglich der Übergabe des Verfolgten ins Benehmen zu setzen.

2) Möglicher Zusatz:

Der Verfolgte ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen; mit weiteren Fluchtversuchen ist zu rechnen. Ich bitte daher, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Verfolgte hat sich seit dem ausschließlich auf Grund des a-ländischen Auslieferungsgesuchs in Haft befunden.

Es wird gebeten, den Verfolgten von den deutschen Behörden zu übernehmen und ihn der zuständigen a-ländischen Behörde zuzuführen.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

IV. Schreiben: - ohne Kopfbogen -

Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Straße 16

80335 München

-zu Ausl 56/03-

Übergabebestätigung

Der a-ländische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, wurde am um Uhr an der Grenzübergangsstelle in den a-ländischen Behörden übergeben.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel oder Stempel
der Übergabebehörde)

(Name, Amtsbezeichnung)

V. Es sind beizufügen:

Bei I.: Ausweis und die vorbereitete Übergabebestätigung

Bei II.: je eine Mehrfertigung von I.

VI. WV. am

**Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts
- Ausländerzentralregister -,
des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts
von der Auslieferung bzw. Durchlieferung
(zu Nrn. 55 Abs. 3, Nr. 60 Abs. 1)**

Staatsanwaltschaft , den
bei dem Oberlandesgericht

Aktenzeichen

Bundesverwaltungsamt
- Ausländerzentralregister -

50728 Köln

nachrichtlich¹⁾

a) Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

b) Landeskriminalamt
.....

Mitteilung über den Vollzug einer Auslieferung oder Durchlieferung nach Nr. 55 Abs. 3,
Nr. 60 Abs. 1 RiVAST und § 2 Abs. 2 Nr. 8, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 6 AZRG

Folgende Person

Familiename:
Geburtsname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort und -bezirk:
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit
Aliaspersonalien:
Familienstand:
Ausweispapier:
Letzter Wohnort im Herkunftsland:

1) Keine nachrichtliche Beteiligung von BKA und LKA, wenn die Übergabe bereits durch die Übergabebehörde mitgeteilt wurde.

Staatsangehörigkeit des Ehegatten:

ist aufgrund folgender Bewilligung

Bewilligungsbehörde:

Datum (Tag, Monat, Jahr) und Aktenzeichen der Bewilligung:

am

Datum (Tag, Monat, Jahr) des Vollzuges:

aus Deutschland ausgeliefert worden

nach

Staat:

durch Deutschland durchgeliefert worden

aus

Staat:

nach

Staat:

und zwar

zur Verfolgung

wegen:

zur Vollstreckung

Sanktion:

wegen:

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls
(zu Nrn. 60 ff.)**

Generalstaatsanwaltschaft

Schleswig, den

Aktenzeichen

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Durchlieferung des Staatenlosen X. Y. aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zur
Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 43 bis 45 IRG beantrage ich, gegen

den Staatenlosen X. Y., geboren am 12. Januar 1948 in Prag, z.Z. in b-ländischer
Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt B-Stadt,

Haftbefehl zur Durchlieferung aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zu erlassen.

Die a-ländische Regierung hat die Bundesregierung mit Verbalnote der a-ländischen
Botschaft in Berlin vom 9. Mai 2003 - C.07.98/D - (Bl. 3 d.A.) um Durchlieferung des
Verfolgten ersucht, um dessen Auslieferung die b-ländische Regierung gebeten wurde.
Nach den beigefügten Durchlieferungsunterlagen wird dem Verfolgten von den a-
ländischen Behörden vorgeworfen, dem N. N. am 4. Januar 2002 in A-Stadt 600 Gold-
münzen im Werte von 7.500,00 EUR betrügerisch entwendet zu haben. Es besteht
Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15.
März 2002 - 142/02 - (Bl. 5 d.A.).

Die dem Durchlieferungsersuchen zugrundeliegende Tat ist sowohl nach a-ländischem
als auch nach deutschem Recht strafbar (Art. a-ländisches Strafgesetzbuch,
§ 242 StGB) und gemäß Art. 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom
13. Dezember 1957 durchlieferungsfähig. Nach den Durchlieferungsunterlagen besitzt
der Verfolgte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Durchlieferung
entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nr. 66 Abs. 2)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
Postfach

80315 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, wohnhaft Straubinger Straße 146, 80687 München, durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht.

Ich bitte, dem Verurteilten das österreichische Vollstreckungshilfeersuchen und das diesem zugrunde liegende Erkenntnis bekannt zu geben.

Ferner beantrage ich,

1. den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 - a) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 53 Abs. 1 IRG),
 - b) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern,
 - c) eine Vollstreckungsübernahme die in den §§ 54, 57 IRG beschriebenen Rechtsfolgen hat;¹⁾
2. den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ersuchen zu äußern;
3. die Tatsache der Belehrung und die Erklärungen des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Bei Aufenthalt im Inland ist die Vollstreckung ohne Zustimmung des Verurteilten zulässig (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

**Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung
über die Vollstreckbarkeit
(zu Nr. 68)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Landgericht München I
- Strafvollstreckungskammer -

80316 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

In der Vollstreckungshilfesache betreffend den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, z.Z. in Ös-
terreich im Gefangenenhaus Innsbruck in Strafhaft, in Deutschland zuletzt wohnhaft
Straubinger Straße 146, 80687 München, Beistand: ¹⁾ Rechtsanwalt A. B., München,

beantrage ich gemäß §§ 54, 55 IRG,

1. die Vollstreckung aus dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom
27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - für zulässig zu erklären,
2. entsprechend dem österreichischen Erkenntnis eine Freiheitsstrafe von
einem Jahr und sechs Monaten
festzusetzen sowie
3. zu beschließen, dass auf die festzusetzende Sanktion der Teil der Sanktion, der in
Österreich bereits gegen den Verurteilten wegen der Tat vollstreckt worden ist, an-
zurechnen ist.

1)

Begründung:

1) Möglicher Zusatz, falls der Verurteilte noch keinen Beistand gewählt hat:
Ferner beantrage ich gemäß § 53 Abs. 2 IRG, dem Verurteilten einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.

Die Überstellung des Verurteilten von Österreich nach Deutschland findet auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen statt.²⁾

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen X.Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht. Der Verurteilte ist in der Verhandlung am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N.N. am 17. März 2002 Schmuck im Wert von 70.000,00 EUR entwendet zu haben.

Die Strafe wird in Österreich seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar (§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 7 Abs. 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.²⁾

Gemäß § 54 Abs. 1 IRG ist für die nach deutschem Recht festzusetzende Sanktion das ausländische Erkenntnis maßgebend. Die nach österreichischem Recht verhängte Freiheitsstrafe ist daher in ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe nach deutschem Recht umzuwandeln.³⁾

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Mögliche Änderungen im Fall des vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehrs:
Der Verurteilte hat sich gemäß § 49 Abs. 2 IRG nach Belehrung - auch über die Unwiderruflichkeit des Einverständnisses - zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten des deutschen Generalkonsulats in (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.

Mögliche Änderungen, falls sich der Verurteilte in Deutschland aufhält:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus dem Gefangenenhaus Innsbruck entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos. Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

3) Mögliche Ergänzung:

Der auf das Überstellungsübereinkommen gestützte Antrag betrifft nur die freiheitsentziehenden Sanktionen. Die sonstigen Sanktionen bleiben bei der Entscheidung außer Betracht.

**Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
(zu Nr. 69 Abs. 2)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Über

Generalstaatsanwaltschaft

80097 München

an

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

80097 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Vollstreckungshilfeporgänge

1 Schriftstück (vierfach)

3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich die Vollstreckungshilfeporgänge sowie vier beglaubigte Mehrfertigungen

des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I vom
24. Oktober 2003 über die Zulässigkeit der Vollstreckung

mit der Anregung,

die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aus dem Urteil
des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 -
zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 1. September 2003 hat das österreichische Justizministerium um
Vollstreckung der gegen X, Y. durch das vorgenannte Urteil verhängten Freiheitsstrafe
ersucht. Der Verurteilte ist am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig
befunden worden, der N. N. am 17. März 2002 Schmuck im Werte von 70.000,00 EUR
entwendet zu haben.

Die Strafe wird in Österreich seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage
Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den no-
tiert.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar
(§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 7 Abs. 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.¹⁾

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2003 (Anlage), rechtskräftig seit dem, die Strafvollstreckung in Deutschland für zulässig erklärt und die zu verbüßende Sanktion auf ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe festgesetzt. Ferner wurde angeordnet, dass der in Österreich bereits vollstreckte Teil der Strafe auf die festgesetzte Sanktion anzurechnen ist.

Gründe, die der Vollstreckungsübernahme entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Als Übernahmeort wird Mittenwald²⁾ vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Änderungen für den Fall, dass sich der Verurteilte in Deutschland befindet:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus dem Gefangenenhaus Innsbruck entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos.

Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

2) Zu den Übernahmeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.

**Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nr. 71)**

Staatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gem. § 55 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Satz 1 IRG

Mit 1 Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

- a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - in

Ort, Datum, Aktenzeichen

- b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnisses und
c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke zu b).

- eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:¹⁾

Bewilligungsbehörde:

Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Bei der Überstellung verurteilter Personen ist die Bewilligung mitzuteilen, sofern eine Einigung mit dem Urteilsstaat über die Überstellung herbeigeführt und die Überstellung vollzogen worden ist.

Muster Nr. 16
Zustellungszeugnis
(zu Nr. 78 Abs. 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke ¹⁾

(Verzeichnis der Schriftstücke)

an

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

ist erfolgt am

(Datum der Zustellung)

durch ²⁾

(Art der Zustellung)

³⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

Fußnoten zu Seite

- 1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz "in(z.B. französischer)..... Sprache". Waren Übersetzungen beigefügt, ist aufzunehmen: "mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache".
- 2) Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:
 - Unmittelbare Zustellung (§177 ZPO)**
Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)..... persönlich."
 - Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO).**
Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)..... Die genannte Person ist('gesetzlicher Vertreter/Leiter' - 'durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter')..... des im Zustellungsantrag genannten Empfängers."
 - Ersatzzustellung (§ 178 ZPO)**
Ist im Wege der Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist).....('in der Wohnung' - 'im Geschäftsraum' - 'in der Gemeinschaftseinrichtung')..... ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist(Wohnung: 'ein erwachsener Familienangehöriger' - 'in der Familie beschäftigt' - 'ein erwachsener ständiger Mitbewohner'; Geschäftsraum: 'dort beschäftigt'; Gemeinschaftseinrichtung: 'Leiter der Einrichtung' - 'ein zum Empfang berechtigter Vertreter')....."
 - Sonstige Ersatzzustellungen (§§ 180, 181, 179 ZPO)**
Ist im Wege der sonstigen Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen
 - entweder: "Einlegung in den('zur Wohnung' - 'zum Geschäftsraum')..... des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe('in der Wohnung' - 'im Geschäftsraum')..... nicht möglich war.",
 - oder: "Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke auf(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)....., weil die Übergabe/die Einlegung in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers('ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben' - 'ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet')..... worden."
 - oder: "den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch(Name, Vorname, Beziehung zum Adressaten)..... unberechtigt verweigert. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt. Die zuzustellenden Schriftstücke wurden('am Ort der Zustellung, in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen' - 'an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist')....."
- 3) Mögliche Zusätze:
 - a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
 - b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt: Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

**Verfügung zum Zustellungszeugnis
(zu Nr. 78 Abs. 2)**

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Verfügung

1. Schreiben: - Reinschrift nach Muster Nr. 16 - Zustellungszeugnis -

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke:

- Urteil Strafbefehl Zahlungsaufforderung
 Ladung zur Hauptverhandlung am
 der Staatsanwaltschaft desgerichts
in vom (Az.)
 in Sprache - nebst einer Übersetzung in die deutsche / Sprache -

(Vor- und Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

an
(Datum)
ist erfolgt am

durch Übergabe an (Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers) persönlich.

durch Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)
Die genannte Person ist
 gesetzlicher Vertreter/Leiter
 durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter
des im Zustellungsantrag genannten Empfängers.

durch Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)
 in der Wohnung im Geschäftsraum in der Gemeinschaftseinrichtung
ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger
an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist
 ein erwachsener Familienangehöriger.
 in der Familie beschäftigt.
 ein erwachsener ständiger Mitbewohner.
 dort beschäftigt.
 Leiter der Einrichtung.
 ein zum Empfang berechtigter Vertreter.

durch Einlegung in den zu der Wohnung/dem Geschäftsraum des Zustellungsempfängers gehörenden
Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe in der Wohnung/dem Geschäftsraum
nicht möglich war.

durch Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke bei
(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
weil die Übergabe / die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung / die Ersatz-
zustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die
Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers

- ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.
 ist an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung befestigt worden.

durch den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch
(Vor- und Zuname, Beziehung zum Adressaten)

.....
unberechtigt *verweigert*. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt.
Die zuzustellenden Schriftstücke wurden

am Ort der Zustellung in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung
zurückgelassen.

an den Absender *zurückgeschickt*, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.
*)

2. Die Reinschrift des Zustellungszeugnisses zu Ziffer 1. mit dem Dienstsiegel versehen
und zur Unterschrift vorlegen.

3. Weitere Verfügung gesondert (Begleitschreiben, Begleitbericht).

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Mögliche Zusätze:

a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten
Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.

b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:
Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäi-
schen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Muster Nr. 17
Empfangsbekanntnis
(zu Nr. 78 Abs. 3)

Empfangsbekanntnis

Die folgenden Schriftstücke ¹⁾

(Verzeichnis der Schriftstücke)

sind mir

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des Empfängers)

(Art der Zustellung)

persönlich ²⁾

übergeben worden am

(Datum der Zustellung)

³⁾

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Empfängers)

1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz "in(z.B. französischer)..... Sprache". Waren Übersetzungen beigefügt, ist aufzunehmen: "mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache".

2) Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:

Unmittelbare Zustellung (§177 ZPO)

Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: "persönlich"

Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO).

Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: "als('gesetzlicher Vertreter/Leiter' - 'durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter')..... von(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)....."

3) Mögliche Zusätze:

a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.

b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt: Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

**Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme
(zu Nr. 86 Abs. 3)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt Hannover, den

Aktenzeichen

Telefax an:¹⁾

01 Bundeskriminalamt, Wiesbaden

02 Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover - nachrichtlich -

03 Generalstaatsanwalt, Celle - nachrichtlich -

04 Nieders. Justizministerium, Hannover - nachrichtlich -

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls;
hier: Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme

Es wird um Weiterleitung des folgenden Ersuchens um Anordnung der vorläufigen Inhaftnahme über Interpol an die Staatsanwaltschaft A-Stadt oder die sonst zuständige Behörde gebeten:

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, zuletzt wohnhaft in 30163 Hannover, Podbielskiallee 35,

ist bei der Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig. Der Verfolgte ist dringend verdächtig, in der Zeit von Januar bis März 2004 im Raum Hannover in mindestens 12 Fällen Kraftfahrzeuge aufgebrochen und daraus Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26.000,00 EUR entwendet zu haben.¹⁾

Das Amtsgericht Hannover hat am 22. März 2004 - Aktenzeichen 3 Gs 94/04 - Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen.

Außerdem ist X.Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. März 2003 - Aktenzeichen 3 KLS 15/03 - wegen Diebstahls im besonders schweren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, die noch in voller Höhe zu verbüßen ist.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:²⁾

Der Verfolgte hat sich durch Flucht nach A-Land der Verfolgung und Vollstreckung entzogen.

X.Y. soll sich in aufhalten.

1) Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt zu benachrichtigen, wenn das Inhaftnahmeersuchen an einen Staat gerichtet wird, der nicht zu der Liste der Staaten in Nr.86 Abs. 5 gehört.

2) Das Ersuchen muss eine kurze Darstellung der Straftaten unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit enthalten.

Zur Sicherung der Auslieferung nach Deutschland wird um vorläufige Inhaftnahme und um baldige Nachricht gebeten, ob und wann der Verfolgte im Hinblick auf die Auslieferung in Haft genommen worden ist.

3)

Nach Eingang dieser Nachricht wird die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich angeregt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Alternative:

Der Verfolgte soll sich zzt. in A-Stadt für ein a-ländisches Verfahren in Haft befinden. Zur Sicherung der Auslieferung wird gebeten, seine vorläufige Inhaftnahme im Anschluss an die a-ländische Haft anzuordnen und mich hiervon baldmöglichst zu benachrichtigen.

**Auslieferungsbericht
(zu Nr. 91 Abs. 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Hannover, den.....

Aktenzeichen

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201

**Eilt sehr!
Haft!**

30002 Hannover

durch
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Postfach 12 67

29202 Celle

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Zum Erlass vom 16. März 2004 - 9351 E - 305.13/04 -

Mit 1 Blattsammlung
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich

- a) neun¹⁾ beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 -,
- b) neun Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,²⁾
- c) neun beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 -,
- d) neun beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,
- e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen,
- f) je zwei Übersetzungen der Anlagen zu a)-e) in die a-ländische Sprache und
- g) je zwei Übersetzungen der Anlagen zu a)-d) in die b-ländische Sprache

mit der Bitte,

1) Die Anzahl der Mehrfertigungen hängt ab vom Dienst- und Geschäftsweg sowie von bestimmten Besonderheiten (vgl. Nr. 12 Abs. 2, Nr. 30 Abs. 4, Nr. 93 und Nr. 104 Abs. 2). Im Beispielsfall sind danach neun Mehrfertigungen der Auslieferungsunterlagen erforderlich, und zwar eine für die Mittelbehörde (Nr. 11 Abs. 2), sechs für den diplomatischen Geschäftsweg (Nr. 30 Abs. 4 a) und zwei für die Durchlieferung (Nr. 104 Abs. 2); bezüglich der Identitätsunterlagen und Übersetzungen jedoch nur zwei Mehrfertigungen für den betroffenen ausländischen Staat.

2) Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nr. 22, Fußnote 1 b, c)

- die a-ländische Regierung um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur Verfolgung wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover bezeichneten Taten und

zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen sowie
- die b-ländische Regierung wegen der erforderlichen Zwischenlandung in B-Stadt um Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X.Y. seit dem 13. März 2004 auf Grund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch nicht unverhältnismäßig.

Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto-Nr. 12345, des kaufmännischen Angestellten N.N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen und b-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich erscheinen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen - 65 VRs 222/99 - gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten betreibt und dass er beabsichtigt, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.

Als Ort, an dem der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben werden soll, schlage ich den Flughafen A-Stadt vor.³⁾ Da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist, ist eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

³⁾ Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.

**Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen
(zu Nr. 93a)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Hannover, den

Aktenzeichen

I.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
.....

Per XY-Kurierdienst!
Eilt sehr!
Vorläufige Auslieferungshaft!

..... A-Stadt
A-LAND

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung
1 Mehrfertigung dieses Berichts

Wegen besonderer Eilbedürftigkeit übersende ich unter Bezugnahme auf Nr. 93a RiVStSt unmitttelbar

- a) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 -,
- b) drei Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,¹⁾
- c) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 -,
- d) drei beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,
- e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen und
- f) je zwei Mehrfertigungen der Übersetzungen der Anlagen zu a)-e) in die a-ländische Sprache

mit der Bitte, die a-ländische Regierung zu ersuchen,

den deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 - aufgeführten Straftaten und zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 - noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen auszuliefern, den Verfolgten bis zum Vollzug der Auslieferung in Auslieferungshaft zu nehmen und zu halten, und bei dem Vollzug der

¹⁾ Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nr. 22, Fußnote 1 b, c).

Auslieferung mitzuteilen, während welcher Zeit der Verfolgte in A-Land allein wegen des Auslieferungsersuchens in Haft gehalten worden ist.²⁾

Als Übergabeort bitte ich den Flughafen A-Stadt vorzuschlagen. Im übrigen soll eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt erfolgen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist. Die b-ländische Regierung ist insoweit um Durchlieferung ersucht worden.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X.Y. seit dem 13. März 2004 aufgrund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erforderlich erscheinen.³⁾

Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen - 65 VRs 222/99 - gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von neun Monaten betreibe und beabsichtige, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.⁴⁾

II. Schreiben:

a) Niedersächsisches Justizministerium **Eilt sehr!**
Postfach 201

30002 Hannover

b) Bundesamt für Justiz

53010 Bonn

c) Auswärtiges Amt

11013 Berlin

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung, wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung

2) Mögliche Zusätze:

- a) Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nr. 12345, des kaufmännischen Angestellten N.N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.
- b) Ich bitte, die a-ländische Regierung ferner zu ersuchen, etwa in seinem Besitz vorgefundene Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder die der Verfolgte durch die strafbaren Handlungen oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat, herauszugeben.

3) Mögliche Variante:

Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erscheinen mir nicht erforderlich.

4) Gegen den Verfolgten sind nach meinen Feststellungen keine weiteren Verfahren im Inland anhängig.

Unter Bezugnahme auf Nr. 93a RiVAST übersende ich

- a) eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die deutsche Botschaft in A-Stadt sowie
- b) je eine Mehrfertigung der in diesem Schreiben unter a) bis d) aufgeführten Auslieferungsunterlagen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Bundesamt für Justiz füge ich ferner je zwei Mehrfertigungen der oben erwähnten Auslieferungsunterlagen nebst zwei Übersetzungen in die b-ländische Sprache mit der Bitte bei, die b-ländische Regierung um die Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist.

Die Zwischenlandung ist auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Durchlieferung halte ich für erforderlich.³⁾

Gründe, die der angeregten Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch im Hinblick auf die Schwere der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftaten und auf die Höhe der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe nicht unverhältnismäßig.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit
eines Straferkenntnisses
(zu Nr. 92 Abs. 1 und 3, Nr. 95)**

Es wird bescheinigt ¹⁾, dass

1. die Mehrfertigung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLs 15/02 - mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt, ²⁾
2. das Straferkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist und
3. der Verurteilte von der gegen ihn verhängten Strafe noch 402 Tage zu verbüßen hat und Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des³⁾ haben folgenden Wortlaut:⁴⁾

5)

Hannover, den

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Die Bescheinigung ist mit dem Straferkenntnis fest zu verbinden.

2) Alternative:
die Mehrfertigung der Abschnitte des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLs 15/02 -, soweit es den Verurteilten X.Y. betrifft, mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt. Die übrigen Ausführungen im Urteil betreffen
a) die Verurteilte U.V.,
b) eine Straftat, für die eine Auslieferung nicht begehrt wird.
Sie sind für das Auslieferungsverfahren daher ohne Bedeutung.

3) Es ist das entsprechende deutsche Gesetz vollständig zu bezeichnen.

4) Alternative:
Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des3) sind in Ablichtung beigefügt.

5) Gegebenenfalls sind auch die für die Vollstreckungsverjährung maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen oder beizufügen.

**Haftbefehl
(zu Nr. 94)**

Amtsgericht

Hannover, den

Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, verheiratet, letzter inländischer Aufenthaltsort in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird wegen dringenden Verdachts des Diebstahls und des Computerbetruges die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, am 16. Februar 2004 die mit einem Vorhängeschloss abgesperrte Garage auf dem Grundstück 30169 Hannover, Am Waterlooplatz 12, aufgebrochen und daraus mit einem Nachschlüssel den weißen Personenkraftwagen der Marke, Typ, mit dem amtlichen Kennzeichen H-LK 240 des kaufmännischen Angestellten N. N. entwendet zu haben.

Im Handschuhfach des Fahrzeugs befand sich die Brieftasche des N. N. mit einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nr. 12345. Mit dieser Karte hob der Beschuldigte an Geldautomaten folgende Beträge ab:

- a) am 17. Februar 2004 bei der A-Bank in Hannover einen Betrag von 300,00 EUR,
- b) am 20. Februar 2004 bei der B-Bank in Saarbrücken 200,00 EUR und
- c) am 21. Februar 2004 bei der C-Bank in Paris 300,00 EUR.

N. N. ist insgesamt ein Schaden von etwa 35.000,00 EUR entstanden.

Diese Handlungen sind als Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs und Computerbetrug nach § 263a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht.¹⁾

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen N. N. und M. M.

Die Untersuchungshaft wird gem. § 112 Abs. 2 Ziffer 1 der Strafprozessordnung angeordnet, weil X. Y. sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen hat.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Möglicher Zusatz:

- a) Strafverfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Die Verjährung wurde unterbrochen durch
- b) Die vorgenannten Strafbestimmungen haben folgenden Wortlaut (gegebenenfalls sind hier auch die Verjährungsvorschriften wiederzugeben)
oder
- c) Der Wortlaut der vorgenannten Strafbestimmungen ergibt sich aus den angehefteten Fotokopien des Gesetzestextes.

**Einlieferungsvermerk
(zu Nr. 101 Abs. 1)**

Staatsanwaltschaft

Hannover, den

Aktenzeichen

Strafsache gegen X.Y.
wegen Diebstahls und Computerbetruges

**Auslieferung
Spezialität beachten**

X.Y. ist am aus A-Land ausgeliefert worden.

Die Auslieferung ist von der a-ländischen Regierung bewilligt (vgl. Bl. 63 d.A.) zur:

1. Verfolgung wegen folgender Straftaten:
 - a) Diebstahls eines Personenkraftwagens zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - Bl. 24 d.A.-),
 - b) Computerbetrug bei verschiedenen Banken zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - Bl. 24 d. A.-);
2. Vollstreckung von 402 Tagen Restfreiheitsstrafe wegen Betrugs aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLs 15/02 - (Bl. 2 Vollstreckungsheft - 13 VRs 413/03-).

Von dem Verfolgten vor seiner Übergabe begangene Straftaten dürfen nur mit Zustimmung der a-ländischen Regierung oder erst nach Ablauf der Schutzfrist (45 Tage gemäß Art. 14 Abs. 1 b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) verfolgt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Rücklieferungshaftbefehl
(zu Nr. 103)**

Amtsgericht

Hannover, den

Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln,
zzt. in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird zur Sicherung seiner Rücklieferung an A-Land die Haft angeordnet.

Gründe:

Der Verfolgte ist am von A-Land vorübergehend an die Bundesrepublik
Deutschland ausgeliefert worden, damit das Strafverfahren 12 Js 345/04 der Staatsan-
waltschaft Hannover, in welchem vor diesem Gericht Anklage erhoben worden ist,
durchgeführt werden kann.

Die Übergabe nach Art. 19 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist
unter der Bedingung erfolgt, dass der Verfolgte unverzüglich nach rechtskräftigem Ab-
schluss des Strafverfahrens an A-Land zurück zu liefern ist, dass er für die Dauer sei-
nes Aufenthalts in Deutschland in Haft zu halten ist und dass diese Haft im a-ländischen
Strafverfahren angerechnet wird.

Die Rücklieferung des Verfolgten an A-Land ist zurzeit durch den bestehenden Unter-
suchungshaftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom - 54 Gs 321/04 - gesi-
chert. Da dieser jedoch entfallen kann, sei es durch Aufhebung oder durch rechtskräfti-
gen Abschluss des hier geführten Strafverfahrens, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass
die zwischenstaatliche Verpflichtung zur Rücklieferung des Verfolgten eingehalten wer-
den kann. Das ist nur durch die Anordnung von Haft gemäß § 68 IRG möglich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Verfolgten steht der Rücklieferung nicht entge-
gen, da es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Auslieferung im Sinne von Art. 16
Abs. 2 GG handelt.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

**Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens
(zu Nr. 105)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Blattsammlung und
1 Mehrfertigung dieses Berichtes

In der Anlage übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

- a) eine Mehrfertigung des rechtskräftigen Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 -,
- b) das Gesuch des Verurteilten vom 10. Juli 2002 um Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung in Dänemark, ¹⁾
- c) einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 23. Juli 2002
- d) eine Mehrfertigung einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Köln vom 31. Juli 2002 und
- e) eine Kopie des Personalausweises des Verurteilten.

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50,

ist durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden.

1) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
b) eine Mehrfertigung der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom,

...
Der Verurteilte hat keinen Überstellungswunsch geäußert. Er unterliegt aber der Ausweisung nach Dänemark, so dass seine Überstellung gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen auch ohne sein Einverständnis in Betracht kommt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 hat der Verurteilte angefragt, ob er die Reststrafe aus familiären Gründen in seinem Heimatland verbüßen kann.¹⁾ Er ist verheiratet und hat drei noch minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in 4840 Gabense/Dänemark, Strandvej 50.

Der Verurteilte verbüßt die Strafe zzt. in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 23. Juli 2003 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussichtlich am 23. Februar 2003 verbüßt sein.

Eine Entscheidung nach § 456a StPO kommt frühestens in Betracht.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist kein weiteres Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig sowie keine strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken.

2)

Nach ...³⁾... ist im Verhältnis zu Dänemark der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet. Gründe, die im vorliegenden Fall gegen die Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dürfte die beiderseitige Strafbarkeit gegeben sein (vgl. § 246 StGB, § 278 des dänischen Strafgesetzbuchs). Im Hinblick auf die Höhe der noch zu verbüßenden Reststrafe erscheint ein Vollstreckungshilfeersuchen nicht unverhältnismäßig.

Ich befürworte daher die Stellung eines entsprechenden Ersuchens an die dänische Regierung.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Mögliche Alternative:

Der Verurteilte ist am 30. Juni 2002 aus der Justizvollzugsanstalt Köln ausgebrochen und in sein Heimatland geflohen. Er wohnt bei seiner Familie in Gabense/Dänemark. Aus dem Urteil des Schöffengerichts in Brühl ist noch eine Restfreiheitsstrafe von zu verbüßen. Ein Auslieferungersuchen hat keine Aussicht auf Erfolg, weil Dänemark eigene Staatsangehörige zum Zweck der Strafvollstreckung nicht ausliefert. Vollstreckungshilfe ist auf der Grundlage der Artikel 67 bis 69 SDÜ oder des Artikels 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ohne Zustimmung des Verurteilten möglich.

3) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft aufzuführen.

**Antrag auf Anhörung der verurteilten Person
zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nr. 108 Abs. 1)**

Staatsanwaltschaft ¹⁾

Köln, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

50922 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Heft Akten

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen,
ist durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7.
Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - (Bl. 5 d.A.) wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von
einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Die Strafe wird zzt. in der Justizvoll-
zugsanstalt Köln vollstreckt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn
erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Erlass vom 16.
August 2002 — 9351 E - III B. 296/02 - (Bl. 15 d.A.) gebeten, ein Ersuchen um Vollstre-
ckungshilfe an die dänische Regierung vorzubereiten.

Ich bitte, dem Verurteilten bekannt zu geben, dass beabsichtigt ist, die dänische Regie-
rung um Übernahme der weiteren Vollstreckung aus dem vorbezeichneten Urteil zu er-
suchen.

Ich beantrage,

- a) den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 - aa) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern;
 - bb) das Ersuchen an die dänische Regierung um Übernahme der Vollstreckung nur
gestellt werden kann, wenn er sich zu richterlichem Protokoll damit einverstan-
den erklärt (Artikel 3 Abs. 1d, Artikel 7 Abs. 1) des Übereinkommens vom 21.
März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen),²⁾

¹⁾ Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), ist gemäß
§ 13 Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig.

cc) diese Einverständniserklärung unwiderruflich ist (§ 3 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz);²⁾

dd) sich die weitere Vollstreckung nach der Überstellung ausschließlich nach dänischem Recht richtet;

3)

b) den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zugeben, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen zu äußern;

c) die Tatsache der Belehrung und die Erklärung des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) a) Im vertraglosen Bereich kann Abweichendes gelten, vgl. § 71 Abs. 1 IRG.

b) Bei einer Person, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt, ist nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen die Einverständniserklärung nicht erforderlich. Die Person hat unter aa) Gelegenheit, ihre Meinung zur Überstellung zu äußern.

3) Zusatz, soweit es - vor allem im vertraglosen Bereich - einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 4 IRG bedarf (für den vertraglichen Bereich vgl. § 2 des Überstellungsausführungsgesetzes):

ee) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 71 Abs. 4, § 53 Abs. 1 IRG).

**Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Abs. 4 IRG
(zu Nr. 109)¹⁾**

Der Generalstaatsanwalt

Köln, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht
Postfach 10 28 45

50468 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit A-Land;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den a-ländischen Staatsangehörigen
X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in A-Land

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 71 Abs. 4 IRG beantrage ich,

die Vollstreckung der durch Urteil des Schöffengerichts in Köln vom 7. Juni 2002
- 4 Ls 18/01 - (Bl. 5 d.A.) gegen den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am
13. Oktober 1952 in A-Stadt, verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren in A-Land für
zulässig zu erklären.

Begründung:

X.Y. ist durch das vorgenannte Erkenntnis wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von
zwei Jahren verurteilt worden. Das Urteil ist seit dem 7. Juni 2002 rechtskräftig und voll-
streckbar.

Er verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche
Strafende ist auf den 15. März 2004 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussicht-
lich am 15. Juli 2003 verbüßt sein.

Mit Schreiben vom 16. August 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen
ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in A-Land verbüßen zu dürfen. Er
ist verheiratet und hat noch zwei minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in A-Stadt/A-
Land, Strandweg 50. Der Verurteilte hat sich nach Belehrung am 7. Oktober 2002 zu
Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Köln (Bl. 14 d.A.) mit der Vollstreckung der
Freiheitsstrafe in A-Land einverstanden erklärt.²⁾

1) Ein Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts ist bei Ersuchen nach dem Übereinkommen vom 21.03.1983 über die
Überstellung verurteilter Personen, nach Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zu diesem Übereinkommen und nach den
Art. 68, 69 SDÜ (§ 2 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz) oder bei entsprechender anderer völkerrechtlicher bzw. gesetzli-
cher Regelung nicht erforderlich.

2) Einer förmlichen Zustimmungserklärung bedarf es gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 IRG nur, wenn der Verurteilte (auch) die deutsche
Staatsangehörigkeit besitzt und er sich noch nicht in dem ausländischen Staat aufhält.

3)

Nach ...⁴⁾... ist im Verhältnis zu A-Land der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet.

Es ist gewährleistet, dass A-Land eine etwaige Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens sowie den Grundsatz der Spezialität beachten wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 3) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
Der Verurteilte hat zwar am zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Einwendungen gegen seine Überstellung nach A-Land erhoben. Er kann aber das Resozialisierungsziel in Deutschland nicht erreichen. Aufgrund der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vomunterliegt er der Ausweisung nach A-Land. Die Justizvollzugsanstalt hat in der Stellungnahme vom die Überstellung in den Heimatstaat befürwortet. Gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ist das Einverständnis des Verurteilten nicht erforderlich.
- 4) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft anzuführen.

**Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen
(zu Nr. 112)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt ¹⁾

Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Zu dem dortigen Erlass vom 17. August 2002 - 9354 E - III B: 296/02 -

Mit 1 Blattsammlung und
2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

- a) drei Mehrfertigungen einer Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002.
 - b) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 -, verbunden mit einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung sowie über den Wortlaut der angewendeten Rechtsvorschriften,
 - c) drei Mehrfertigungen einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002, aus der Art und Dauer der Sanktion sowie der Stand der Vollstreckung einschließlich der Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände ersichtlich sind,
 - d) drei beglaubigte Mehrfertigungen der Niederschrift über die Einverständniserklärung des Verurteilten vom 3. September 2002,
- 2)
- e) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Berichts des zuständigen Arztes der Justizvollzugsanstalt Köln vom 15. September 2002, ³⁾

4)

mit der Anregung,

die dänische Regierung um die weitere Vollstreckung der gegen den

dänischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, z.Z. in der Justizvollzugsanstalt Köln, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50,

durch Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu ersuchen.

Der Verurteilte hat sich bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht in Köln am 3. September 2002 mit der Vollstreckung in Dänemark einverstanden erklärt.

5)

Als Übergabeort wird Harrislee/Padborg vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen erscheinen nicht erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 1) Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), ist gemäß § 13 Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig.
 - 2) a) Soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), sind auch drei Mehrfertigungen dieser Entscheidung beizufügen.
b) In den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen sind auch je drei Mehrfertigungen der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde und der Niederschrift über die Anhörung des Verurteilten (vgl. Nr. 108 Abs. 2) beizufügen.
 - 3) Nur beizufügen, soweit dies erforderlich erscheint oder vorgesehen ist (vgl. Artikel 6 Abs. 2d) des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen).
 - 4) Soweit erforderlich, sind außerdem noch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
 - 5) Zusatz, soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109):
Das Oberlandesgericht Köln hat durch Beschluss vom die weitere Vollstreckung des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - in A-Land für zulässig erklärt.

**Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe
(zu Nr. 114 Abs. 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Durchsuchung/Beschlagnahme/Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. März 2004 (zweifach) ¹⁾ und
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit
wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und
Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, als Geschäftsführer der Firma R. in der Zeit vom
2. Januar bis zum 21. März 2004 von den Zahlungseingängen einen Betrag von min-
destens 110.000,00 EUR veruntreut zu haben sowie aus einer verschlossenen
Schmuckvitrine der im gleichen Haus befindlichen Firma S. drei Brillantringe im Ge-
samtwert von 36.000,00 EUR entwendet und sich somit eines Vergehens der Untreue
(§ 266 des deutschen Strafgesetzbuchs) ²⁾ und eines Vergehens des Diebstahls (§ 242
des deutschen Strafgesetzbuchs) schuldig gemacht zu haben.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbeträge
auf das Konto Nr. 12345 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Rin-
ge in dem Schließfach Nr. 789 bei der gleichen Bank deponiert hat. ³⁾

Zur weiteren Beweiserhebung in diesem Verfahren darf ich Sie bitten,

- a) bei der D-Bank in Zürich die Unterlagen über das vorgenannte Konto für den Zeit-
raum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 sicherstellen zu lassen und mir Ablich-
tungen oder Abschriften der in Frage kommenden Unterlagen zu übersenden. Sollte
die Bank mit der Sicherstellung und Auswertung der Unterlagen nicht einverstanden

sein, bitte ich, ihre Geschäftsräume durchsuchen und die vorgenannten Unterlagen beschlagnahmen zu lassen;

- b) das Schließfach Nr. 789 bei der D-Bank öffnen, nach den vorgenannten Schmuckstücken durchsuchen und gegebenenfalls diese Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen zu lassen;
- c) für den Fall, dass die Schmuckstücke aufgefunden werden, sie als Beweismittel für das hiesige Verfahren herauszugeben und mitzuteilen, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet wird.⁴⁾

Einen Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 2. März 2004 füge ich bei. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorlägen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden.⁵⁾

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 1) Wird nicht gleichzeitig um Herausgabe ersucht (vgl. Fußnote 3), braucht ein Beschlagnahmebeschluss nur beigefügt zu werden, wenn sich dies aus der mit dem ersuchten Staat bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft oder aus dem Recht des ersuchten Staates ergibt (vgl. Nr. 114 Abs. 2).
 - 2) Insbesondere bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen empfiehlt es sich regelmäßig, den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.
 - 3) Falls der Beschlagnahmebeschluss eine ausreichende Sachverhaltsdarstellung enthält, kann darauf Bezug genommen werden.
 - 4) Es ist u.U. zweckmäßig, das Ersuchen um Herausgabe erst zu stellen, wenn das Ergebnis des Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme vorliegt (vgl. Nr. 114 Abs. 1).
 - 5) Möglicher Zusatz:
Wegen des besonders komplizierten und umfangreichen Sachverhalts bitte ich ferner, zur Unterstützung bei den Durchsuchungen und bei der Durchsicht der beweisheblichen Unterlagen dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nr., sowie dem mit dem Verfahren vertrauten Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei München, Herrn Kriminaloberkommissar C.D., telefonisch zu erreichen unter Nr., die Anwesenheit bei den Durchsuchungen zu gestatten. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von den geplanten Durchsuchungen zu benachrichtigen.

**Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen
(zu Nr. 114 Abs. 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung Internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen
X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. 3.2004 (zweifach) und
1 Mehrfertigung dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind aufgrund meines Ersuchens vom
2. April 2004, auf das ich wegen des Sachverhalts Bezug nehmen darf, durch die Kan-
tonspolizei Zürich folgende Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt worden:

1)

Unter Bezugnahme auf den beiliegenden Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts
München vom 21. März 2004 bitte ich, diese Gegenstände als Beweismittel für das hie-
sige Verfahren herauszugeben. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird nachgewie-
sen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen,
wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden. Gleichzeitig bitte ich um
Mitteilung, ob auf die Rückgabe der Gegenstände nach Abschluss des Strafverfahrens
verzichtet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

Fußnoten zu Seite

- 1) Mögliche Alternative:
Gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und anderem anhängig.
Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:
2)
Nach einem Fernschreiben von Interpol Bern vom 2. April 2004 - Nr. 426 - sind anlässlich einer Grenzkontrolle folgende Gegenstände sichergestellt/ beschlagnahmt worden:
- 2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das vorhergehende Muster Nr. 28 Bezug genommen.

**Beschlagnahmebeschluss
(zu Nr. 114 Abs. 2)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

Beschlagnahmebeschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, zur Zeit
wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

wegen Untreue und anderem wird

- a) die Durchsuchung der Geschäftsräume der D-Bank in Zürich nach Unterlagen (Kontoblätter, Korrespondenz)¹⁾ betreffend das Konto Nr. 12345 des X. Y. für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 sowie die Beschlagnahme dieser Unterlagen angeordnet,
- b) die Durchsuchung des Schließfachs Nr. 789 des X.Y. bei der D-Bank sowie die Beschlagnahme der folgenden Gegenstände angeordnet, die sich in diesem Schließfach befinden sollen:

¹⁾

Diese Gegenstände werden in dem Strafverfahren gegen den Obengenannten als Beweismittel benötigt.

Gründe:

Bei der Staatsanwaltschaft München I ist gegen den Obengenannten ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und Diebstahls anhängig. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:

²⁾

Nach den bisher getroffenen Ermittlungen besteht die Vermutung, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbeträge auf das Konto Nr. 12345 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nr. 789 bei dieser Bank deponiert hat. Diese Gegenstände sind als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Durchsuchung der vorgenannten Räumlichkeiten und des Schließfachs nach den oben näher bezeichneten Gegenständen sowie deren Beschlagnahme erforderlich.

Die Anordnung dieser Maßnahmen entspricht dem deutschen Strafprozessrecht.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Die Gegenstände sind möglichst genau zu bezeichnen.

2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das Muster Nr. 28 Bezug genommen.

Muster Nr. 31
Ersuchen um Zustellung
(zu Nr. 115)

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen

An die
zuständige Behörde ¹⁾
für
220013 Minsk

REPUBLIK BELARUS

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Ladung zum 6. Dezember 2002!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Zustellung einer Ladung an den Zeugen N.N in dem Strafverfahren
gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Ladung vom 21. März 2002 (zweifach)
je 2 Übersetzungen dieses Ersuchens und der Ladung sowie
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1976 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstr. 1,

ist bei dem Landgericht München I ein Strafverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. Januar 2001
im Raum München in mindestens 12 Fällen ein Kraftfahrzeug aufgebrochen und daraus
Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26.000,00 EUR entwendet zu haben.²⁾

Ich bitte, die anliegende Ladung zur Hauptverhandlung am 6. Dezember 2002 - mit
Übersetzung³⁾ - dem Zeugen N.N., wohnhaft in 220013 Minsk, Ulica Jakuba Kolasa 123,
zuzustellen und amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person
und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist.

1) Es ist die Adresse der Vornahmebehörde anzugeben, und zwar bei Zweifeln mit dem Zusatz "oder die sonst zuständige Behörde" (vgl. Nr. 27). Liegen keine Informationen über die zuständige ausländische Vornahmebehörde vor, z.B. in Fällen des diplomatischen oder ministeriellen Geschäftsweges oder bei besonderen ausländischen Empfangsstellen, kann die Vornahmebehörde wie oben angegeben werden.

2) Die Sachverhaltsdarstellung soll möglichst kurz gehalten werden. Wird ein Schriftstück zugestellt, aus dem sich der Sachverhalt ergibt, kann insoweit auf dieses Schriftstück Bezug genommen werden. Zum Teil ist auch aufgrund bestehender völkerrechtlicher Übereinkünfte eine Sachverhaltsschilderung nicht erforderlich (z.B. nach Artikel 14 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens).

3) Wegen der Beifügung von Übersetzungen vgl. Nrn. 14, 115 und die zweisprachigen Muster Nr. 31b und d.

4)

Für eine baldige Übermittlung des Zustellungsnachweises wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

4) Mögliche Zusätze:

- a) Das Gericht hält das Erscheinen des Zeugen N.N. für besonders notwendig. Ich bitte daher, den Zeugen zum Erscheinen aufzufordern und mir seine Antwort baldmöglichst bekannt zu geben, und/oder
- b) Ich bitte ferner, dem Zeugen - falls er dies ausdrücklich verlangt - auf die voraussichtlich entstehenden Reisekosten einen Vorschuss zu gewähren (.....*).....).

*) Hier ist auf die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft (z. B. Artikel 10 Abs. 3 des Europäischen Rechtshilfe-
übereinkommens) hinzuweisen.

**Ersuchen um Zustellung
(zu Nr. 115)**

**Ersuchen
um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im
Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die
Rechtshilfe in Strafsachen**

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
--	--

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen

Name, Staatsangehörigkeit

wegen

--

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich

Name und Anschrift

- a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen *).
- b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist *):

**)

--

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigefügte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Verzeichnis der Schriftstücke	Ausgefertigt in	
	am	
	Unterschrift und Siegel	
	Name, Amtsbezeichnung	
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0).....-.....	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0).....-.....	E-Mail

*) Zutreffendes ankreuzen.

***) An dieser Stelle kann eine Begründung für eine Inanspruchnahme der Bestimmungsbehörde in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 EU-RhÜbk aufgenommen werden.

Zustellungszeugnis

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,

1. dass der Antrag erledigt worden ist *)

-	am (Datum)
-	in (Ort, Straße, Nummer)
-	in einer der folgenden Formen: <input type="checkbox"/> a) in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form *). <input type="checkbox"/> b) in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form *):

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

-	Name und Stellung der Person
-	Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger

2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte *):

--

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Ausgefertigt in
	am
	unterzeichnete Behörde
	Unterschrift und Siegel
	Name, Amtsbezeichnung

*) Zutreffendes ankreuzen.

**Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 115)**

Ersuchen

um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Request

for the service abroad of a document from a court or from the public prosecutor in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal Matters

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle
Designation, address and reference of the requesting authority

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of the receiving authority

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen *In criminal proceedings against*

Name, Staatsangehörigkeit *name and nationality*

wegen *charged with*

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich
the requesting authority has the honour to send to the receiving authority two copies of the documents listed below and to ask the receiving authority to serve one copy without delay, in accordance with Article 7 of the aforementioned Convention, on the addressee, namely

Name und Anschrift *name and address*

- a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen *).
*in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party *)*
- b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist *):
*in the following special manner if consistent with the law of the requested Party *):*

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigelegte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

The receiving authority is asked to make a declaration of service on the rear of the enclosed duplicate of this application and then to send it or to have it sent to the requesting authority.

*) Zutreffendes ankreuzen. *Cross where applicable.*

***) Muster Nr. 31b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Verzeichnis der Schriftstücke <i>List of documents</i>		Ausgefertigt in <i>Done at</i>
		am <i>on</i>
		Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
		Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>
Telefon <i>Tel:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	Telefax <i>Fax:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	E-Mail <i>Email:</i>

Zustellungszeugnis
Declaration of service

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,
The undersigned authority has the honour to declare, in accordance with Article 7 of the Convention,

1. dass der Antrag erledigt worden ist *) *that service was effected *)*

-	am (Datum) <i>on (date)</i>
-	in (Ort, Straße, Nummer) <i>at (town, street, number)</i>
-	in einer der folgenden Formen: <i>in one of the following ways:</i>
<input type="checkbox"/>	a) in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form *). <i>in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party *)</i>
<input type="checkbox"/>	b) in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form *): <i>in the following special manner with the law of the requested Party *):</i>
	<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

The documents referred to in the application have been handed to:

-	Name und Stellung der Person <i>name and position</i>
-	Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger <i>family, work or other relationship to the person on whom service is to be effected</i>

2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte *):
*that service could not be effected for the following reasons *):*

Zurück an: Please return to:

<small>Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i></small>	<small>Ausgefertigt in <i>Done at</i></small>
	<small>am <i>on</i></small>
	<small>unterzeichnete Behörde <i>signing authority</i></small>
	<small>Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i></small>
	<small>Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i></small>

*) Zutreffendes ankreuzen. *Cross where applicable.*

**Ladung von Zeugen im Ausland
(zu Nr. 116)**

(Bezeichnung der Behörde)

--

(Anschrift der Behörde)

Ladung

**Bringen Sie diese Ladung
zum Termin bitte mit!**

**Beachten Sie bitte die Hinweise auf der
Rückseite. Texte nach einem Kästchen
treffen nur zu, wenn das Kästchen ange-
kreuzt ist.**

Aktenzeichen	Bearbeitet von	(Ort, Datum)
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

Strafsache

Bußgeldsache

Privatklagesache

gegen

wegen

Sehr geehrte ,

in oben bezeichneter Sache sollen Sie als Zeuge vernommen werden. Sie werden daher geladen auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	oben bezeichnetes Gebäude Zimmer Nr.
-----------	------------------	---------	--

Als Zeuge erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe. Mit Ihrer Aussage tragen Sie unter Umständen in erheblichem Maße zur Entscheidung des Gerichts bei, auch wenn Sie meinen, nicht viel aussagen zu können. Ihre Vernehmung im obengenannten Termin ist zur Wahrheitsfindung erforderlich, auch wenn Sie in der Sache bereits vor der Polizei, dem Staatsanwalt oder einem Richter ausgesagt haben.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Ersatz von Auslagen; für Reisekosten kann Ihnen unter Umständen ein Vorschuss gewährt werden. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift genannten Ort aus anzutreten, da Ihnen sonst Nachteile bei der Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Bitte teilen Sie eine etwaige Änderung Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar bleiben.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sicher beherrschen, benachrichtigen Sie das Gericht bitte unverzüglich. In diesem Fall wird im Termin ein Dolmetscher anwesend sein.

Bitte teilen Sie dem Gericht umgehend mit, ob Sie beabsichtigen, der Ladung Folge zu leisten oder nicht.

Bringen Sie gegebenenfalls Unterlagen, die den Verfahrensgegenstand betreffen, bitte zum Termin mit.

Sie genießen nach Art. 12 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen freies Geleit. Wenn Sie zum Termin erscheinen, dürfen Sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem Ihnen diese Ladung zugestellt wird, weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Die-

ser Schutz endet, wenn Sie während 15 aufeinanderfolgender Tage, nachdem Ihre Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt haben, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und trotzdem in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, oder wenn Sie nach Verlassen des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland in dieses zurückkehren.

*)

Hochachtungsvoll

*) Leerraum für mögliche Zusätze, z. B. gemäß Nr. 116 Abs. 2, 4, 5 und 7 RiVAST

Hinweise

Verhinderung

Wenn Sie am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen haben, bedenken Sie bitte, dass neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall sobald wie möglich zu entscheiden.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen. Sollten Sie nicht in der Lage sein oder sollte Ihnen nicht zugemutet werden können, die Reisekosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses an die umseitig bezeichnete Behörde oder in Eilfällen an die nächste Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

a) Fahrtkosten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Gericht darauf achten muss, die Kosten eines Verfahrens in vertretbaren Grenzen zu halten. Es werden daher nur die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der **kostengünstigsten Verbindung** von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreismäßigungen müssen Sie in Anspruch nehmen.

Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, werden Ihnen die Kosten bis zur ersten Wagenklasse der Bahn ersetzt. Falls Sie mit einem privaten Kraftfahrzeug anreisen, erhalten Sie eine Entschädigung von 0,25 EUR/km. Die Benutzung eines teureren Verkehrsmittels (z. B. Flugzeug) ist nur aus besonderen Gründen (z. B. Gesundheitszustand, Alter, besonders ungünstige Verkehrsverbindung, Zeitaufwand) gerechtfertigt.

In Ihrem Fall werden Flugkosten erstattet.

b) Verdienstausschlag

Falls Sie Verdienstausschlag haben, lassen Sie bitte eine Bescheinigung über den Verdienstausschlag von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sofern Sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen (z. B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt bis zu 17 EUR je Stunde und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zeugen ohne Verdienstausschlag können 3 EUR je Stunde, Nichterwerbstätige, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen,

12 EUR je Stunde erhalten. In Ausnahmefällen können unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Verhältnisse auch höhere Entschädigungen gewährt werden.

c) Sonstige Auslagen

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für die Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten eventueller Begleitpersonen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur in Höhe der ortsüblichen Kosten eines Hotels mittlerer Preisklasse berücksichtigt werden.

Die Höhe der an Sie zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten beträgt annähernd

EUR.

Dieser Wert ist nur eine vorläufige Schätzung und begründet keinen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages.

Wichtig:

Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der umseitig bezeichneten Behörde geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn dies nicht binnen

3 Monaten

ab Beendigung der Zuziehung geschieht.

Sofern Sie Fragen im Zusammenhang mit dieser Ladung haben, wenden Sie sich bitte an das Gericht oder den Anweisungsbeamten.

**Ladung von Zeugen im Ausland
- Englisch -
(zu Nr. 116)**

(Name of authority *Bezeichnung der Behörde*)(Address of authority *Anschrift der Behörde*)

--

Summons

Please bring this summons with you to the hearing!

Please read the information overleaf. The information is of relevance to you only if the box has been marked with a cross.

Our ref.: <i>Aktenzeichen</i>	Prepared by <i>Bearbeitet von</i>	(Place and date <i>Ort, Datum</i>)
Tel: <i>Telefon</i> (country code)-(area code)-(...) <i>(Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)</i> +49-(0) -	Fax: <i>Telefax</i> (country code)-(area code)-(...) <i>(Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)</i> +49-(0) -	Email: <i>E-Mail</i>

 Criminal proceedings
Strafsache
 Imposition of a fine
Bußgeldsache
 Private suit
Privatklagesache

against
gegen
in respect
of
wegen

Dear ,

You are to be heard as a witness in the proceedings specified above. You are therefore hereby summoned to the hearing on

Day <i>Wochentag</i>	Day, Month, Year <i>Tag, Monat, Jahr</i>	Time <i>Uhrzeit</i>	Above building <i>Zimmer Nr.</i> Room No.
-------------------------	---	------------------------	--

The role of witness is an important one. Your testimony may well help the court reach a verdict, even if you are of the opinion that you do not have anything of interest to say. The court needs your testimony at the above hearing to be able to establish the facts of the matter, even if you have already given a statement to the police, the public prosecutor or a judge.

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself, you can apply for an advance from the court. Please read the information on this overleaf.

Please let us know immediately if you intend to travel to the hearing from an address that is different from the one above, as otherwise, our assessment of the compensation due to you may well be to your disadvantage.

The court must be notified immediately of any change of address so that we can contact you at all times.

Please also inform the court forthwith if you do not have an adequate command of German, so that an interpreter can be engaged for the hearing.

Please also notify the court immediately whether or not you intend comply with this summons.

Be sure to bring with you to the hearing any documents that might be of relevance to the proceedings.

^{*)} Muster Nr. 31d ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Pursuant to Article 12 of the European Convention on Judicial Assistance in Criminal Proceedings, you are entitled to safe conduct. If you attend the hearing, you may not be prosecuted, arrested or your personal freedom in any other way restricted here in the Federal Republic of Germany on account of actions or convictions dating from the period prior to your departure from the territory of that state in which this summons was served upon you. This protection shall end if, during a period of 15 consecutive days subsequent to your hearing in court, you have had sufficient opportunity to leave, but have chosen instead to remain in the Federal Republic of Germany or if you return to the Federal Republic of Germany after having already left it.

Yours sincerely,

Important Information

Prior engagement

If you have a prior engagement on the date of the hearing, please bear in mind that other people besides yourself will be attending the hearing, and that all parties involved have a legitimate interest in settling this matter as soon as possible.

Compensation

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself or if it would be unreasonable to expect you to do so, you can apply for an advance by writing to the authority specified overleaf or to the nearest representation of the Federal Republic of Germany in your country.

a) Travelling expenses

You will appreciate that the court is obligated to keep the costs of the proceedings to an acceptable minimum. Only the costs of the **cheapest means of transport** from the address specified in the summons to the place of the hearing can therefore be refunded. You are also obliged to make use of any special rates or concessions that may be available.

In case you are travelling here by public transport, you will be reimbursed the expenses up to first class. If you come here by private motor vehicle, you will receive a compensation of 0.25 EUR/kilometer. The use of a more expensive means of transport (flying, for example) is acceptable only in exceptional circumstances (on grounds of health, age, especially poor connections, time etc.).

The cost of a plane ticket shall be refunded in your case.

b) Loss of earnings

If you suffer a loss of earnings, please ask your employer to certify this and bring this certification concerning the loss of earnings with you to the hearing. If you are self-employed or work free-lance, please submit the relevant proof of this (e.g. trading licence, craftsman's ID, proof that you are licensed to work in a particular profession). You will then be compensated up to EUR 17 per hour for no more than 10 hours per day. Witnesses without any loss of earnings can be compensated at a rate of EUR 3 per hour and those not in gainful employment, but who run a household for more than one person, shall receive EUR 12 per hour. Higher compensation in line with your

personal circumstances can be paid in exceptional cases.

c) Other expenses

Any costs incurred for hiring someone to deputize for you at your place of work or to look after your children or other dependents who are normally in your care, as also the costs incurred by any escort who may be required to accompany you, shall be reimbursed only if you submit the relevant documentary evidence. Should an overnight stay be necessary, you will be refunded at the standard rate for a hotel in the medium price category at the place of the hearing.

The compensation due to you plus your travelling expenses and other expenses are estimated to be in the order of

EUR.

This amount is an estimate only and does not constitute a claim to payment.

Important:

Your claim to compensation can be made either orally or in writing at the office of the authority specified overleaf. The claim shall lapse unless enforced within

3 months

of the end of your hearing as witness.

Should you have any questions in connection with this summons, please contact the court or the official responsible.

**Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten
(zu Nr. 117)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Doyen des Juges d'Instruction du Tribunal
de Grande Instance de Marseille
6, rue Joseph Autran

13281 Marseille Cedex 06
FRANKREICH

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Vernehmung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Marseille,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens des Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Beschuldigte wurde am 20. September 2004 in Nizza wegen einer dort begangenen Unterschlagung festgenommen und befindet sich seitdem in der Justizvollzugsanstalt Marseille in Untersuchungshaft.

1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).

2) Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

Ich bitte, X.Y. als Beschuldigten für das hiesige Verfahren durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ vernehmen zu lassen. Insbesondere sollen dem Beschuldigten folgende Fragen gestellt werden:⁴⁾

Vor der Vernehmung bitte ich den Beschuldigten X.Y. auf seine Rechte aus § 163a Abs. 1, 2, 4 und § 136 der deutschen Strafprozessordnung hinzuweisen.

Die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung lauten:⁵⁾

Für eine baldige Übermittlung der Vernehmungsniederschrift wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

5) Es kann insoweit auch auf beigefügte Gesetzesauszüge Bezug genommen werden.

6) Möglicher Zusatz:

Ferner bitte ich, im Hinblick auf den außerordentlichen Umfang des Verfahrens und die schwierige Beweisführung dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nr., die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten und ein Fragerecht einzuräumen. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von dem Vernehmungstermin zu benachrichtigen.

**Ersuchen um Vernehmung von Zeugen
(zu Nr. 117)**

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen

Juzgado de Instrucción de Madrid
Plaza de Castilla 1

Bearbeitet von

.....

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetznummer)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetznummer)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

28071 Madrid
SPANIEN

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Vernehmung von zwei Zeugen in einem Strafverfahren gegen X.Y.
wegen Unterschlagung und anderem

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens und
2 Übersetzungen dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts München I ist gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstraße 1,

ein Strafverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls anhängig. Dem Angeklagten
wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens der
Unterschlagung und eines Vergehens des Diebstahls (§§ 246, 242 des deutschen
Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Angeklagte bringt zu seiner Verteidigung vor:

Ich bitte deshalb, die Herren M.M., wohnhaft in, und N.N, wohnhaft in,
durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ als Zeugen zu dem
geschilderten Sachverhalt vernehmen zu lassen.

1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).

2) Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

Wenn es dem dortigen Recht nicht widerspricht, bitte ich, die Zeugen zu veranlassen, den Sachverhalt im Zusammenhang zu schildern. Vor allem bitte ich sie zu folgenden Fragen zu vernehmen:

1. Welches ist der Name, der Vorname, das Alter, der Beruf und der Wohnsitz der Zeugen?
2. Sind die Zeugen mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert? Kennen sie den Angeklagten? Seit wann?
3.⁴⁾

Nach den bisherigen Ermittlungen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge M.M. an den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten in strafbarer Weise beteiligt war. Ich bitte daher, den Zeugen darüber zu belehren⁵⁾, dass er die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Von einer Vereidigung des Zeugen M.M. bitte ich abzusehen.

Der Zeuge N.N. ist nach deutschem Recht nicht berechtigt, die Aussage oder die Eidesleistung zu verweigern. Ich bitte daher, diesen Zeugen unter Eid oder, falls dies nach dortigem Recht nicht möglich sein sollte, unter Abgabe einer dem Eid entsprechenden Wahrheitsversicherung zu vernehmen.

Sollte sich ein Zeuge auf in seinem Besitz befindliche Schriftstücke berufen, bitte ich den Zeugen zu veranlassen, diese in Urschrift oder in Ablichtung der Vernehmungsniederschrift beizufügen.

Nach der deutschen Strafprozessordnung sind der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger berechtigt, bei der Vernehmung der Zeugen anwesend zu sein.⁶⁾ Der Staatsanwalt hat auf seine Teilnahme verzichtet. Falls dem Angeklagten und seinem Verteidiger auch nach dortigem Recht die Teilnahme an der Vernehmung gestattet ist, bitte ich, mich von dem Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass der Angeklagte und sein Verteidiger von dem Zeitpunkt der Vernehmung und der Möglichkeit der Teilnahme verständigt werden können.

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil sich X.Y. in Untersuchungshaft befindet und der Termin zur Hauptverhandlung bereits auf den bestimmt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

5) Im Ersuchen ist auf in Betracht kommende Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechte unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen hinzuweisen (vgl. Nr. 117 Abs. 2).

6) Nach Möglichkeit ist vor Stellung des Ersuchens zu klären, ob Verfahrensbeteiligte an der Vernehmung teilnehmen wollen (vgl. Nr. 29 Abs. 2).

**Ersuchen um Auskunft
(zu Nr. 118 Abs. 2)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Bezirksgericht

Bearbeitet von

5020 Salzburg
Österreich

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Auskunft in einem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt München,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Der Beschuldigte bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten und bringt unter anderem vor, er könne diese schon deswegen nicht begangen haben, weil er sich zur Tatzeit aufgrund eines Haftbefehls des Bezirksgerichts Salzburg im Gefangenenhaus Salzburg in Haft befunden habe. Im übrigen sei er auch nicht deutscher, sonder österreichischer Staatsangehöriger. Es müsse sich um eine Personenverwechslung handeln.

Ich bitte daher um Auskunft, ob beim Bezirksgericht oder bei der Verwaltung des Gefangenenhauses Salzburg Akten über den Beschuldigten vorhanden sind, aus denen sich ergibt, ob und gegebenenfalls für welches Verfahren er sich in der angegebenen Zeit in Haft befunden hat.

Sollten sich bei den Akten des Gerichts oder der Verwaltung des Gefangenenhauses erkennungsdienstliche Unterlagen über den Beschuldigten befinden, bitte ich zum

¹⁾ Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen. Im übrigen vgl. hierzu Muster Nrn. 28 und 31.

Zweck der Identifizierung um Übersendung von beglaubigten Ablichtungen dieser Unterlagen.

Ich bitte außerdem, eine Auskunft der zuständigen österreichischen Verwaltungsbehörde einzuholen, ob der Beschuldigte die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Beschuldigte befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft. Ich wäre daher für eine baldige Erledigung meines Auskunftersuchens dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsigel)

**Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
(zu Nr. 118 Abs. 2)**

**Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die
Rechtshilfe in Strafsachen**

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
--	--

In einem strafrechtlichen Verfahren

wegen

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

Geburtsname
Familiename (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen)
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Letzte bekannte Anschrift
Geburtsname der Mutter

Ausgefertigt in		
am		
Unterschrift und Siegel		
Name, Amtsbezeichnung		
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

*) Weitere Möglichkeit:
Eine Strafregisterauskunft aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann - sofern die Auskunft hinsichtlich des jeweiligen Staates nicht bereits über das Automatische Mitteilungs- und Auskunftsverfahren beim Bundeszentralregister (AUMIAU) möglich ist - beim Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - per Telefax (Nr. 01888/410 5050) formlos angefordert werden. Die Auskunft erfolgt über die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten und soll innerhalb von 10 Arbeitstagen eingehen.

Auskunft aus dem Strafregister

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person

- keine Eintragungen enthalten sind.
- die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
- die folgenden Eintragungen enthalten sind:

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Ausgefertigt in
	am
	unterzeichnete Behörde
	Unterschrift und Siegel
	Name, Amtsbezeichnung

**Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 118 Abs. 2)**

**Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
*Application
for the disclosure of information from Judicial Records
in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal
Matters***

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde <i>Designation and address of the receiving authority</i>
---	---

In einem strafrechtlichen Verfahren
In criminal proceedings

wegen *for*

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

against the person designated below, the requesting authority has the honour to ask the requested authority to send information from its judicial records regarding the accused person as soon as possible.

Geburtsname *Surname at birth*

Familiename (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen) *Present surname (only if different from above)*

Vornamen *Forenames*

Geburtstag *Date of birth*

Geburtsort *Place of birth*

Staatsangehörigkeit *Nationality*

Letzte bekannte Anschrift *Last known address*

Geburtsname der Mutter *Mother's maiden name*

^{*)} Muster Nr. 33b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt in <i>Done at</i>
am <i>on</i>
Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>

Telefon <i>Tel:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	Telefax <i>Fax:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	E-Mail <i>Email:</i>
---	---	----------------------

Auskunft aus dem Strafregister
Information from Judicial Records

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person

The undersigned authority has the honour to declare that in its judicial records regarding the person designated overleaf

- keine Eintragungen enthalten sind.
no entries are contained.

- die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
entries are contained as listed in the annex hereto.

- die folgenden Eintragungen enthalten sind:
the following entries are contained:

Zurück an: *Please return to:*

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle
Designation, address and reference of the requesting authority

Ausgefertigt in *Done at*

am *on*

unterzeichnete Behörde *signing authority*

Unterschrift und Siegel *signature and seal*

Name, Amtsbezeichnung *name, official title*

**Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungersuchen
(zu Nr. 146 Abs. 2)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Konstanz, den

Aktenzeichen

Über den
Generalstaatsanwalt

76133 Karlsruhe

an
Justizministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61

70029 Stuttgart

Anzeige an die albanischen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung gegen X.Y. und N.N.

Mit 4 Mehrfertigungen¹⁾ einer Sachverhaltsdarstellung
2 Übersetzungen der Sachverhaltsdarstellung
1 Aktenauszug
2 Mehrfertigungen dieses Berichtes

Gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im einzelnen aus der beigelegten Sachverhaltsdarstellung.

Da sie albanische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in Albanien aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, rege ich an, die albanischen Justizbehörden um die Strafverfolgung zu ersuchen.²⁾

Die beiliegende Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist für die albanischen Justizbehörden bestimmt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich.³⁾

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Wegen der Zahl der Mehrfertigungen vgl. Nr. 30 Abs. 4.

2) Hinweis:
Falls die beschuldigte Person zur Verfolgung ausgeliefert werden könnte, ist anzugeben, aus welchen Gründen das Auslieferungsverfahren nicht betrieben werden soll.

3) Alternative:
Die beigelegten Originalermittlungsakten können den Justizbehörden vorübergehend überlassen werden.

**Unmittelbares ausgehendes Verfolgungersuchen
(zu Nr. 146 Abs. 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Konstanz, den

Aktenzeichen

Hoofdofficier van Justitie te Almelo

Bearbeitet von

c/o

IRC Noord Oost Nederland

Postbus 588

9700 AN Groningen

NIEDERLANDE

.....

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Anzeige zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959;
hier: Strafverfolgung gegen X.Y. und N.N.

Mit 1 Sachverhaltsdarstellung (zweifach)¹⁾
1 Heft Ermittlungsakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im einzelnen aus der beigefügten Sachverhaltsdarstellung.

Da sie niederländische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in den Niederlanden aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, bitte ich zu prüfen, ob die Strafverfolgung übernommen werden kann.

Eine beglaubigte Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist beigefügt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich.²⁾

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir die Übernahme des Verfahrens bestätigen, den Ausgang des Verfahrens zu gegebener Zeit mitteilen und gegebenenfalls eine Abschrift der ergangenen Entscheidung übermitteln würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Falls kein Übersetzungsverzicht besteht, sind Übersetzungen des Ersuchens und der Sachverhaltsdarstellung (zweifach) beizufügen.

2) Alternative:

Die Originalermittlungsakten liegen bei; ich bitte, sie nach Abschluss des Verfahrens zurückzusenden.

**Sachverhaltsdarstellung
als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungersuchens
(zu Nr. 146 Abs. 3)**

Staatsanwaltschaft

Konstanz, den

Aktenzeichen

Sachverhaltsdarstellung

Gegen die niederländischen Staatsangehörigen

- a) X.Y., geboren am 22. September 1976 in Groningen, Kaufmann, wohnhaft in 8022 AH Zwolle/Niederlande, Meppelerstraatweg 69, und
- b) N.N., geboren am 6. Juni 1966 in Zutphen, Steinmetz, wohnhaft in 7607 GB Almelo/Niederlande, Egbert Gorterstraat 17,

führt die Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung.

Die Beschuldigten beobachteten am 27. Mai 2003 in Konstanz in der Mainaustraße den Kiosk der A.B., in welchem diese Tabakwaren und Zeitschriften verkauft. Gegen 11.20 Uhr, als sich gerade niemand in der Nähe des Kiosks aufhielt, ging der Beschuldigte X.Y. entsprechend dem zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschluss an den Verkaufsschalter des Kiosks und täuschte den Kauf einer Stange Zigaretten und einiger Zeitschriften vor. Währenddessen näherte sich der Beschuldigte N.N., mit einer Pistole der Kioskinhaberin und forderte sie unter Vorhalten der Waffe auf, Geld herauszugeben. Nachdem die Geschädigte A.B. den beiden Beschuldigten eine Plastiktüte mit 286,40 EUR in Scheinen und Münzen sowie - auf deren Verlagen - zusätzlich noch fünf Stangen Zigaretten ausgehändigt hatte, flohen beide Täter mit dem N.N. gehörenden Personenkraftwagen der Marke, Typ, amtliches Kennzeichen, und begaben sich an ihre Wohnsitze in die Niederlande zurück.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Zeugenaussagen der geschädigten Kioskinhaberin A.B. und des Blumenhändlers W.Z., der den Vorfall von der gegenüberliegenden Straßenseite aus beobachtet hat. Die Beschuldigten selbst konnten wegen ihrer Flucht in die Niederlande zu der ihnen vorgeworfenen Straftat hier nicht vernommen werden.

Nach dem dargestellten Sachverhalt besteht der hinreichende Verdacht, dass sich die Beschuldigten wegen räuberischer Erpressung nach .§§ 255, 253, 249, 250 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs lauten¹⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen ist entweder abzuschreiben oder in Form einer Ablichtung des Gesetzestextes beizufügen.

Vordruck Nr. 40^{*)}

Europäischer Haftbefehl
(zu Nr. 162 RiVSt, zu Nr. 6 der Anlage F der RiStBV)

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL ⁽¹⁾

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

(1) Dieser Haftbefehl ist in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in einer von diesem Staat akzeptierten Sprache auszufertigen bzw. in eine solche Sprache zu übersetzen, wenn dieser Staat bekannt ist.

*) Vordruck Nr. 40 ist in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhanden. Die Vordrucke werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname:

Vorname(n):

ggf. Geburtsname:

ggf. Aliasname:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren).

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:

Die den Haftbefehl ausstellende Behörde:

Datum des Haftbefehls:

Aktenzeichen:

Art:

2. Vollstreckbares Urteil:

Bezeichnung des Gerichtes:

Datum des Urteils:

Rechtskräftig seit:

Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden kann:

2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:

Noch zu verbüßende Strafe:

d) Entscheidung in einem Abwesenheitsurteil:

– Die betreffende Person wurde persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat,

oder

– die betreffende Person wurde nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet, verfügt aber nach der Übergabe an die Justizbehörde über folgende rechtliche Garantien (diese Garantien können im Voraus gegeben werden):

Nähere Angaben zu den Garantien:

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

Tatzeit/Tatzeitraum:

Tatort(e):

Sachverhalt:

Art der Beteiligung:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

Rechtliche Würdigung der Straftat(en):

Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

- I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug-/Schiffsentführung
- Sabotage

- II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt 1 fallen

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt.

– Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe - auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren - daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist, und/oder

– nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters ⁽¹⁾:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:

(1) In die einzelnen Sprachfassungen ist eine Bezugnahme auf den "Träger" der Justizbehörde aufzunehmen.

Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(ggf.) amtlicher Stempel

**Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme
(zu Nr. 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)**

(Bezeichnung der Justizbehörde)		(Ort, Datum)	
Telefon	Telefax	E-Mail	

Über ¹⁾

.....

.....

und

Eilt sehr!
(Raum für Begründung, Hinweise auf aktuellen Aufenthalt der gesuchten Person)

.....

.....

.....

Landeskriminalamt¹⁾

.....

an
Bundeskriminalamt
- ZD 12/ZD 13 -

65173 Wiesbaden

(Aktenzeichen der Justizbehörde)	(Aktenzeichen des Landeskriminalamtes)
----------------------------------	--

**Einleitung der nationalen und internationalen Fahndung
im Inpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch Interpol
zur Festnahme folgender Person:**

(Name)	(Vorname)	(Geb.datum)	(Geburtsort)
--------	-----------	-------------	--------------

Mit 1 Blattsammlung

Ich bitte, auf Grund folgender

<input type="checkbox"/> Haftbefehle:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Urteile:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> :	()	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Gesamtstrafen- beschlüsse:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)

- die nationale Fahndung einzuleiten und füge je eine beglaubigte Mehrfertigung bei.
- die bestehende nationale Fahndung zu verlängern.

Für die Erfassung ²⁾

- verweise ich auf den beiliegenden Europäischen Haftbefehl und ergänze um die sonst in KP 21/24 enthaltenen Angaben:

PHW Personengebundene Hinweise			
<input type="checkbox"/> Bewaffnet	<input type="checkbox"/> Gewalttätig	<input type="checkbox"/> Ausbrecher	<input type="checkbox"/> Ansteckungsgefahr <input type="checkbox"/> Geisteskrank
<input type="checkbox"/> BTM-Konsument	<input type="checkbox"/> Freitodgefahr	<input type="checkbox"/> Prostitution	<input type="checkbox"/> Fremdenfeindlich
FAA Anlass der Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Straftat (01)	<input type="checkbox"/> Strafvollstreckung (02)	<input type="checkbox"/> Unterbringung (03)
Klartextliche Erläuterung:			
FSD Sachbearbeitende Dienststelle (Sachbearbeiter, Telefon)			FGZ Tgb.-Nr./Aktenzeichen

- liegt KP 21/24 bei.

1) Die Übersendung erfolgt über die für die Datenerfassung zuständige örtliche Polizeidienststelle, falls nicht im jeweiligen Bundesland das Landeskriminalamt die Daten für die nationale und internationale Fahndung zur Festnahme erfasst. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, erfolgt die Datenerfassung durch die im jeweiligen Bundesland zuständige Bundespolizeidirektion.

2) KP 21/24 ist zu benutzen, falls nicht auf Grund der Voraussetzungen im jeweiligen Bundesland die Daten unmittelbar aus diesem Vordruck und dem Europäischen Haftbefehl übernommen werden können.

Zugleich übersende ich den Europäischen Haftbefehl - der auf der Grundlage der oben angegebenen nationalen Entscheidungen ausgestellt ist - mit der Bitte, auch die internationale Fahndung einzuleiten, und zwar

a) Fahndungsraum I

- in den Staaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (und zwar zur Zeit in den Staaten
 - Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als SIS-Fahndung,
 - Island [assoziiert] und Norwegen [assoziiert] auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens als SIS-Fahndung,
 - Bulgarien, Irland, Rumänien, Vereinigtes Königreich und Zypern auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als Fahndung über Interpol und
 - Liechtenstein und Schweiz auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 als Fahndung über Interpol.)
- in folgenden der oben aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden:
- Begründung:

b) Fahndungsraum II

- zusätzlich in den in Fahndungsraum I nicht aufgeführten Staaten der Fahndungszone 2.
- zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten Fahndungszonen:
 - Fahndungszone 3 Fahndungszone 4 Fahndungszone 5 Fahndungszone 6
 - Fahndungszone 7 Fahndungszone 8 Fahndungszone 9 **weltweit**Informationen zu den einzelnen Fahndungszonen sind in der Anlage "Fahndungszonen" enthalten.
- zusätzlich in den folgenden Einzelstaaten: ³⁾
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden: ⁴⁾
- Begründung:
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten soll keine internationale Fahndung eingeleitet werden: ⁵⁾
- Begründung:

c) Fahndung in einzelnen Staaten

- nur in folgenden Einzelstaaten: ⁶⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Eintragungen kommen in Betracht, wenn zusätzlich zu Fahndungsraum I nicht in vollständigen Fahndungszonen sondern in bestimmten weiteren Staaten gefahndet werden soll.
4) Von der Fahndung in einer Fahndungszone können einzelne Staaten technisch nicht ausgenommen werden. Die aufgeführten Staaten erhalten daher neben den Fahndungsdaten die zusätzliche Information, dass im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden wird.
5) Falls die aufgeführten Staaten von den Fahndungsdaten aus besonderen Gründen keine Kenntnis erlangen dürfen, muss das BKA in den übrigen Staaten der Fahndungszone Einzelfahndungen einleiten. Dieses Verfahren ist technisch sehr aufwändig.
6) Eintragungen kommen in Betracht, wenn ausschließlich in bestimmten Staaten über Interpol gefahndet werden soll.

Fahndungszonen

Fahndungszone 2

Albanien
 Andorra
 Armenien
 Aserbaidschan
 Belgien*
 Bosnien und Herzegowina
 Bulgarien*
 Dänemark*
 Estland*
 Finnland*
 Frankreich*
 Georgien
 Gibraltar
 Griechenland*
 Irland*
 Island*
 Italien*
 Kroatien
 Lettland*
 Liechtenstein*
 Litauen*
 Luxemburg*
 Malta*
 Mazedonien
 Moldau
 Monaco
 Montenegro
 Niederlande*
 Norwegen*
 Österreich*
 Polen*
 Portugal*
 Rumänien*
 Russische Föderation
 Schweden*
 Schweiz*
 Serbien
 Slowakei*
 Slowenien*
 Spanien*
 Tschechische Republik*
 Türkei
 Ukraine
 Ungarn*
 Vereinigtes Königreich*
 Weißrussland/Belarus
 Zypern*

* Durchgestrichene Staaten:
enthalten in Fahndungsraum I

Fahndungszone 3

Ägypten
 Algerien
 Bahrain
 Iran
 Israel
 Jemen
 Jordanien
 Katar
 Kuwait
 Libanon
 Libyen
 Marokko
 Oman
 Saudi-Arabien
 Syrien
 Tunesien
 Vereinigte Arabische Emirate

Fahndungszone 4

Argentinien
 Bolivien
 Brasilien
 Chile
 Ecuador
 Guyana
 Kolumbien
 Paraguay
 Peru
 Suriname
 Uruguay
 Venezuela

Fahndungszone 5

Äquatorialguinea
 Äthiopien
 Angola
 Benin
 Botsuana
 Burkina Faso
 Burundi
 Côte d'Ivoire
 Dschibuti
 Gabun
 Gambia
 Ghana
 Guinea
 Kamerun
 Kap Verde
 Kenia
 Kongo, Demokratische Republik
 Lesotho
 Madagaskar
 Malawi
 Mali
 Mauretanien
 Mauritius
 Mosambik
 Namibia
 Niger
 Nigeria
 Ruanda
 Sambia
 Senegal
 Seychellen
 Simbabwe
 Sudan
 Südafrika
 Swasiland
 Tansania
 Togo
 Tschad
 Uganda

Fahndungszone 6

Kanada
 Vereinigte Staaten

Fahndungszone 7

Bangladesch
 Brunei Darussalam
 China (Volksrepublik China)
 China (Hongkong)
 China (Macau)
 Indien
 Indonesien
 Japan
 Kambodscha
 Kasachstan
 Korea, Republik
 Laos
 Malaysia
 Malediven
 Mongolei
 Myanmar
 Nepal
 Pakistan
 Philippinen
 Singapur
 Sri Lanka
 Thailand
 Usbekistan
 Vietnam

Fahndungszone 8

Anguilla
 Antigua und Barbuda
 Aruba
 Bahamas
 Barbados
 Belize
 Bermuda
 Britische Jungferninseln
 Costa Rica
 Dominica
 Dominikanische Republik
 El Salvador
 Grenada
 Guatemala
 Haiti
 Honduras
 Jamaika
 Kaimaninseln
 Mexiko
 Montserrat
 Nicaragua
 Niederländische Antillen
 Panama
 Puerto Rico
 St. Kitts und Nevis
 St. Lucia
 St. Vincent und die Grenadinen
 Trinidad und Tobago
 Turks- und Caicosinseln

Fahndungszone 9

Amerikanisch-Samoa
 Australien
 Fidschi
 Marshallinseln
 Nauru
 Neuseeland
 Papua-Neuguinea
 Tonga

**Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten
bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(zu Nr. 153a)**

(auf Kopfbogen)

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
- Haftrichter/Haftrichter -

Eilt sehr!
Haft!

.....

Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....
geb. am in.....
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Blattsammlung

Gemäß §§ 22, 28, 41, 79, 80, 83b IRG¹⁾ beantrage ich,

der verfolgten, oben bezeichneten Person,

die am vorgeführt werden wird,

zurzeit im Gewahrsam der Polizei,

zurzeit in der JVA,

erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers

zu eröffnen, dass die Behörden ihre Auslieferung betreiben
und sie zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen worden ist.

Ich bitte, ihr den Inhalt des Telefax

des BKA Wiesbaden vom

des LKA vom

nebst Anlagen

bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. die verfolgte Person darauf hinzuweisen, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 40 IRG);
2. ihre Personalien – insbesondere ihre Staatsangehörigkeit – festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nr. 135 RiVAST erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

¹⁾ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.)

3. sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu der ihr vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. sie über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen sowie darüber, ob ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist;
5. die Angaben, welche die verfolgte Person von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. sie zu befragen, ob und ggf. welche Einwendungen sie gegen ihre Auslieferung oder Inhaftnahme erhebt; insbesondere ob sich Einwendungen daraus ergeben,
 - dass in Deutschland ein Verfahren wegen desselben Vorwurfes gegen sie geführt worden ist (§ 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung das der Auslieferung zugrunde liegende Urteil in ihrer Abwesenheit ergangen ist (vgl. dazu wegen der weiteren Einzelheiten § 83 Nr. 3 IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung bei einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland die verfolgte Tat keinen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Staat oder einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder schutzwürdige Interessen einer Auslieferung entgegenstehen (§ 80 Abs. 1 und 2, § 83b Abs. 2 IRG);
7. im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung die verfolgte Person, sofern sie
 - ein deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Abs. 3 IRG) oder
 - ein Ausländer ist, der geltend macht, seinen gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zu haben (§ 83b Abs. 2 Buchst. b IRG),
 darüber zu belehren,
 - a) dass ihre Auslieferung in den oben angegebenen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zweck der Strafvollstreckung zulässig ist, wenn sie nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt,
 - b) dass ihre Zustimmungserklärung unwiderruflich ist,
 - c) dass sie im Fall der Verweigerung der Zustimmung mit einer Vollstreckung der Strafe oder einer Strafverfolgung wegen der Tat in Deutschland rechnen muss und
 - d) dass ihre Auslieferung, sofern sie ein Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist, auch ohne ihre Zustimmungserklärung möglich ist, wenn schutzwürdige Interessen einer Auslieferung nicht entgegenstehen.
 Ich bitte, diese Belehrung und die Erklärung der verfolgten Person hierzu zu Protokoll zu nehmen;
8. die verfolgte Person, falls sie gegen ihre Auslieferung keine Einwendungen erhebt,
 - a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Abs. 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle ihres Einverständnisses
 - aa) das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht entscheiden und die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen (§ 79 Abs. 2 IRG), nicht überprüfen muss und
 - bb) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;
 - b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Abs. 2 IRG)²⁾ zu belehren:

2) Anmerkung:

§ 11 IRG ist gemäß § 82 IRG bei der Zulässigkeitsprüfung nicht mehr anzuwenden, weil die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes im Geltungsbereich des Europäischen Haftbefehls nunmehr durch § 83h IRG gewährleistet wird. Gleichwohl ist § 11 IRG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 IRG für die Belehrung und einen eventuellen Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes weiter von Bedeutung.

- aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher von der verfolgten Person begangener Taten zulässig, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt hat.
 - bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse der verfolgten Person und ihrer Resozialisierung liegen, da sie dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen die verfolgte Person vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 - cc) Im Verzichtsfalle ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen Staat der Europäischen Union zulässig;
9. die verfolgte Person zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Abs. 3 IRG);
 10. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung der verfolgten Person zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Abs. 1, 3 IRG und nach § 41 Abs. 2, 3 IRG;
 11. anzuordnen, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Abs. 3 IRG);³⁾
 12. ein Aufnahmeersuchen für die JVA auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Vorgängen umgehend zuzuleiten.

Wegen der kurzen Fristen in § 83c IRG bitte ich ferner, mir das Ergebnis der Anhörung vorab fernmündlich (Durchwahl:) oder per Telefax mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Anmerkung:

Falls die verfolgte Person zweifelsfrei deutscher Staatsangehöriger ist, ihre Auslieferung allein zum Zweck der Strafvollstreckung begehrt wird und sie die Zustimmung nach § 80 Abs. 3 IRG verweigert hat, empfiehlt es sich, mit der Generalstaatsanwaltschaft fernmündlich zu klären, ob Haft zur Sicherung der Vollstreckung in Betracht kommt (§ 58 IRG, Nr. 65 Abs. 3 RiVAST) oder die Person sofort zu entlassen ist.

**Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nr. 153a)**

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Verfügung

1. Schreiben:

Oberlandesgericht
- Vorsitzende/Vorsitzender
des Strafsenats -

**Eilt sehr!
Haft!**

.....

Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....
geb. am in.....
wohhaft/zurzeit
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Band Akten

Gemäß §§ 15, 83a IRG ¹⁾ beantrage ich,
gegen die verfolgte, oben bezeichnete Person die Auslieferungshaft ²⁾ anzuordnen.

Die Behörden haben
 durch Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls vom (Bl. d.A.),
der
- in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) -
den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG entspricht,

1) Anmerkung:

- Das am 02.08.2006 in Kraft getretene Europäische Haftbefehlsgesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.) enthält keine Übergangsregelung. Das IRG ist daher i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes auch anzuwenden, wenn
- der ersuchende Staat den Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.07.2002, S. 1) noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben sollte,
 - der Europäische Haftbefehl vor dem Inkrafttreten ausgestellt worden ist oder
 - sich der Europäische Haftbefehl auf Straftaten bezieht, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind.

2) Alternative:

Die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nach § 16 IRG kommt nur in Betracht, wenn notwendige Bestandteile der in § 83 a IRG bezeichneten Auslieferungsunterlagen fehlen und der Europäische Haftbefehl deshalb noch nicht als Auslieferungsersuchen (vgl. § 15 IRG) sondern nur als Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (vgl. § 16 IRG) angesehen werden kann.

- nach dem Telefax
 des BKA Wiesbaden vom (Bl. d.A.)
 des LKA vom (Bl. d.A.)
 durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)
 nach Art. 95 SDÜ, die
 - in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) -
 den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG entspricht und nach § 83a Abs. 2 IRG als
 Europäischer Haftbefehl gilt,
 durch Ersuchen vom nebst den in § 10 IRG bezeichneten Unterlagen
 (Bl. d.A.), welches gemäß § 83a Abs. 1 IRG nach den Regeln des Europäischen
 Haftbefehls behandelt wird,

um Auslieferung der verfolgten Person ersucht, und zwar

- zur Strafverfolgung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
 des vom (Az.:)
 (ggf. weitere Unterlagen)

 bezeichneten Straftaten.
 Der verfolgten Person wird vorgeworfen,
 1.
 2.

- zur Strafvollstreckung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Urteil
 des vom (Az.:)
 (ggf. weitere Unterlagen)

 bezeichneten Freiheitsstrafe
 von, die noch
 vollständig
 in Höhe von
 zu verbüßen ist.
 Die Verurteilung erfolgte wegen
 a)
 b)

- Die Übermittlung der Auslieferungsunterlagen (Bl. d. A.) per Telefax er-
 scheint ausreichend, da Zweifel an der Echtheit der Dokumente nicht bestehen.³⁾
 Die verfolgte Person wurde am in
 vorläufig festgenommen.

3) Anmerkung:
 Nach Art. 10 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 kann der Europäische Haftbefehl durch jedes sichere
 Mittel übermittelt werden, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungs-
 staat die Feststellung der Echtheit gestatten.

Die Auslieferung der verfolgten Person an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der Straftaten ergibt sich aus den §§ 3, 81 IRG ⁴⁾ sowie

- aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates zu den im Katalog in Art 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Deliktgruppen gehören (hier:) und außerdem mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens drei Jahren⁵⁾, nämlich mit bis zu bedroht sind. Die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt (§ 81 Nr. 4 IRG).
- daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates (§§) mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens zwölf Monaten, nämlich mit bis zu bedroht sind und außerdem nach deutschem Recht (§§) strafbar sind.
- Die weitere Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung, dass eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens vier Monaten zu vollstrecken ist (§ 81 Nr. 2 IRG), ist erfüllt.
- Bei der Entscheidung (Bl. d.A.) handelt es sich um ein Abwesenheitsurteil.
(Nähere Ausführungen)
.....
- Anhaltspunkte dafür, dass die verfolgte Person ein deutscher oder ein ausländischer Staatsangehöriger sein könnte, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 83b Abs. 2 IRG), liegen nicht vor.

4) Anmerkung:
Die Zulässigkeit kann sich nach § 1 Abs. 3 und 4, § 78 IRG auch in Verbindung mit hilfsweise anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben (z. B. nach Art. 2 Abs. 2 EuAIÜbk für die akzessorische Auslieferung).

5) Anmerkung:
Das Höchstmaß von mindestens 3 Jahren aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ist in § 81 IRG nicht übernommen worden. Sofern die Zugehörigkeit einer Straftat zu einer der Deliktgruppen anderweit festgestellt werden kann, ist die Auslieferungsfähigkeit ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit auch gegeben, wenn außerdem das Höchstmaß mindestens 12 Monate beträgt.

- Die verfolgte Person ist deutscher Staatsangehöriger.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Abs. 1 IRG zulässig, weil
- eine entsprechende Zusicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung vorliegt (Bl. d.A.)
 - die Rücküberstellung zur Vollstreckung dadurch gewährleistet wird, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen
- und
- die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist.
(Nähere Ausführungen)
 - die Tat keinen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist (§ 80 Abs. 2 IRG).
(Nähere Ausführungen)
-
- Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
- Das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung überwiegt nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht.
(Nähere Ausführungen)
-
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Abs. 3 IRG zulässig, weil sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung wird zwar nach § 80 Abs. 3 IRG unzulässig, wenn sie die Zustimmung zur Vollstreckung verweigern sollte. Gleichwohl halte ich die Anordnung der Auslieferungshaft im gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig. Für den Fall der Verweigerung der Zustimmung wird das Erforderliche veranlasst, um die Vollstreckung in Deutschland durch Haft zu sichern (§ 58 IRG, Nr. 65 Abs. 3 RiVSt).
- Die verfolgte Person ist ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Bl. d.A.).
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Abs. 2 Buchst. a, § 80 Abs. 1 und 2 IRG), weil
- die Auslieferung eines Deutschen zulässig wäre, denn
 - die Tat weist einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat auf.
(Nähere Ausführungen)
 - die Tat weist keinen maßgeblichen Bezug zum Inland auf.
(Nähere Ausführungen)
-
- Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
- Bei einem Deutschen würde das schutzwürdige Vertrauen in die Nichtauslieferung nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht überwiegen.
(Nähere Ausführungen)
-

die Auslieferung eines Deutschen zwar nicht zulässig wäre.
(Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Abs. 2 Buchst. a IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Abs. 2 Buchst. b, § 41 Abs. 3 und 4 IRG), weil

sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.

sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat, aber ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland nicht überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat und ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Abs. 2 Buchst. b IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

Ferner bestehen folgende Bewilligungshindernisse (§ 83b IRG):

.....
Die Bewilligungshindernisse werden aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

Sonstige Gründe, die gegen die Zulässigkeit der Auslieferung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Es besteht die Gefahr, dass die verfolgte Person sich angesichts

der empfindlichen Bestrafung, die sie im Falle ihrer Verurteilung zu erwarten hat,

der Höhe der noch zu verbüßenden Strafe

dem Auslieferungsverfahren entziehen würde (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG). Hierfür spricht auch, dass sich die verfolgte Person aus abgesetzt hat. Festere soziale Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Fluchtanreiz entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der verfolgten Person habe ich gemäß § 79 Abs. 2 IRG meine Entscheidung von heute, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, übersandt und Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung zu der Entscheidung Stellung zu nehmen.⁶⁾

6) Anmerkung:

§ 79 IRG schreibt nicht vor, ob die verfolgte Person z. B. schriftlich oder richterlich anzuhören ist. Es kann daher das im Einzelfall zweckmäßigste Verfahren gewählt werden.

2. Schreiben: - mit Gefangenen-ZU -

(an die verfolgte Person - wie Bl. d. A., zzt. in der JVA -)

Ihre Auslieferung aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen;
hier:

Vorabentscheidung nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe
in Strafsachen (IRG)

Mit 1 Übersetzung in die Sprache

Sehr geehrte ,

in Ihrer Auslieferungssache beabsichtige ich, keine Bewilligungshindernisse gemäß
§ 83b IRG geltend zu machen und Ihre Auslieferung zu bewilligen, sofern sie durch das
Oberlandesgericht für zulässig erklärt wird.

Gründe:

Gemäß § 83 b IRG kann die Bewilligung Ihrer Auslieferung abgelehnt werden, wenn

- a) gegen Sie wegen der Tat bereits ein deutsches Verfahren geführt wird,
- b) die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Sie wegen der Tat abgelehnt oder das
Strafverfahren nach der Einleitung eingestellt wurde,
- c) ein Auslieferungsersuchen eines dritten Staates vorliegt, dem Vorrang eingeräumt
werden soll oder
- d) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
- e) Falls Sie ein ausländischer Staatsangehöriger sind, der seinen gewöhnlichen
Aufenthalt in Deutschland hat, kann die Bewilligung der Auslieferung zum Zweck der
Strafverfolgung/Strafvollstreckung auch abgelehnt werden, wenn

.....

Auf Grund Ihrer Angaben bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in
..... am und den Auslieferungsunterlagen ist bezüglich
zu erwägen, ob die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt werden sollte.

An schutzwürdigen Interessen, die gegen Ihre Auslieferung sprechen, ist bisher Fol-
gendes bekannt:

Auch unter Berücksichtigung dieser Gründe beabsichtige ich nicht, Bewilligungshinder-
nisse geltend zu machen, weil

Zu meiner Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, gebe ich
Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach
der Zustellung dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

3. Nach 2 Wochen.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nr. 153a)**

Generalstaatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Auslieferungsbewilligung

Die Auslieferung des/derStaatsangehörigen
geb. am in.....
aus Deutschland nach/in die

wird zum Zweck der

Strafverfolgung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

.....
bezeichneten Straftaten bewilligt.

1) Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt unter der Bedingung, dass die
..... Behörden nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder
sonstigen Sanktion anbieten werden, die ausgelieferte Person auf ihren Wunsch zur
Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurück zu überstellen. Auf
 die entsprechende Zusicherung im Schreiben
..... vom (Az.:)
sowie

Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über
den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitglied-
staaten nehme ich Bezug.

Strafvollstreckung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Urteil
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

.....
bezeichneten Freiheitsstrafe
 von
 bewilligt.

2) für den Fall bewilligt, dass die ausgelieferte Person von dem ihr eingeräumten
Recht auf ein neues Gerichtsverfahren keinen Gebrauch machen sollte. Andern-
falls wird die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der im Urteil bezeichneten
Straftaten bewilligt. Auf die entsprechende Zusicherung im Schreiben
..... vom
(Az.:) sowie auf Artikel 5 Nummer 1 des Rahmenbe-
schlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und
die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

1) Bedingung für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Abs. 1 und 2 IRG) zur Strafverfolgung.

2) Alternative für Abwesenheitsurteile (§ 83 Abs. 3 IRG), wenn eine ausreichende Zusicherung für ein neues Gerichtsverfahren vorliegt.

Auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität

- wird verzichtet.
- wird nicht verzichtet.

- Die auszuliefernde Person ist seit dem allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft.
- Die auszuliefernde Person befindet sich zurzeit für ein deutsches Strafverfahren (Staatsanwaltschaft - Az.: -) in Haft. Der Vollzug der Auslieferung wird daher aufgeschoben, bis der deutsche Strafanspruch erledigt ist.
 - Zurzeit lässt sich noch nicht absehen, wann die Auslieferung vollzogen werden kann.
 - Mit einem Vollzug der Auslieferung ist voraussichtlich nicht vor zu rechnen.
- Nach dem Vollzug der Auslieferung werde ich mitteilen, wie lange die ausgelieferte Person allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft gehalten worden ist.

Gründe:

.....
.....

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)